



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- Mit Postzustellungsurkunde -

KWE New Energy GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Mario Bürger und
Herrn Guido Hedemann
Forstwiese 5
18198 Stäbelow

Gesch-Z.:105-T11-
3421/2970+6#477632/2024
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 07.01.2025

Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.014.Ä0/24/1.6.2V/T11

**Antrag der Firma KWE New Energy GmbH vom 19.02.2024 (Posteingang),
Antragsunterlagen zuletzt geändert bzw. ergänzt am 16.07.2024, auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG¹ für die wesentliche
Änderung von sechs Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ und 16945
Meyenburg**

Sehr geehrter Herr Bürger,
sehr geehrter Herr Hedemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma KWE New Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin/Vorhabenträgerin), Forstwiese 5 in 18198 Stäbelow, wird die Genehmigung erteilt, sechs Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 16945 Marienfließ und 16945 Meyenburg

Gemarkung: Krependorf, Flur: 1, Flurstücke: 126/2 und 302,
Gemarkung: Frehne, Flur: 3, Flurstück: 96/1,
Gemarkung: Meyenburg, Flur 110, Flurstücke: 10 und 26

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang
und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbe-
stimmungen wesentlich zu ändern.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO² mit Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WEA auf Projektionsfläche - 81,62 m),
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG³ für
 - * die Kreuzung der Gewässer II. Ordnung 1/00/44, 1/00/37, 1/23/20 und 1/0036 mit den geplanten dauerhaften und temporären Zuwegungen zu den WEA (Gewässerkreuzungen) und
 - * für die Errichtung der geplanten temporären Zuwegung im 5-Meter Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung 1/00/44.

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit besonderem Bescheid.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt, folgende Windenergieanlagen (WEA), die genehmigt sind und bisher nicht errichtet wurden, wesentlich zu ändern:

- drei WEA des Typs Vestas V 162-5.6 MW (WEA 01, 02 und 03), genehmigt mit Bescheid 10.024.00/19/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024,
- drei WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 (WEA 08, 09 und 10), genehmigt mit Änderungsgenehmigungsbescheid 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024.

Die wesentliche Änderung umfasst im Wesentlichen die Änderung der WEA des Typs Vestas V 162-5.6 MW und des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf den Typ Nordex N163-6.8 MW verbundenen mit Änderungen der typenbedingten Flächeninanspruchnahme und der temporären Bauzufahrt zu den WEA 02 und 03 von der Landesstraße L13.

Die geplanten WEA 01, 02, 03, 08, 09 und 10 sollen mit folgenden Parametern errichtet und betrieben werden:

Typ	Nordex N163-6.8 MW
Anzahl	6
Bezeichnung WEA im Antrag	WEA 01 bis WEA 03 und WEA 08 bis WEA 10
Bezeichnung WEA in der Schallimmissionsprognose	WEA1 bis WEA3 und WEA8 bis WEA10
Bezeichnung WEA in der Schattenwurfprognose	WEA 01 bis WEA 03 und WEA 08 bis WEA 10
Rotordurchmesser [m]	163
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahn hinterkante

² Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
³ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Typ	Nordex N163-6.8 MW	
Nabenhöhe	164 m zuzüglich 0,89 m Fundamenterhöhung	
	Tag	
Betriebsmodus	Mode 1	
elektrische Nennleistung [kW]	6.800	
Schalleistungspegel L_{WA} bei Nennleistung [dB(A)]	107,2	
Standardabweichung [dB(A)]		
σ_{Anlage} :	1,3	
δ_R :	0,5	
δ_P :	1,2	
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ [dB(A)]	108,9	
Ton-/Impulszuschlag	0 dB	
	Nacht	
Bezeichnung WEA im Antrag	WEA 01, WEA 02, WEA 09, WEA 10	WEA 03, WEA 08
Betriebsmodus	Mode 1	Mode 3
elektrische Nennleistung [kW]	6.800	6.530
Schalleistungspegel L_{WA} bei Nennleistung [dB(A)]	107,2	106,3
Standardabweichung [dB(A)]		
σ_{Anlage} :	1,3	
δ_R :	0,5	
δ_P :	1,2	
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ [dB(A)]	108,9	108,0
Ton-/Impulszuschlag	0 dB	

Nummerierung und Standorte der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33):

Bezeichnung/Nummerierung (lt. Prognose)	Rechtswert	Hochwert
WEA1	314.115	5.910.178
WEA2	313.883	5.909.659
WEA3	314.050	5.909.320
WEA8	313.271	5.910.654
WEA9	312.962	5.910.260
WEA10	313.134	5.909.329

Zu jeder WEA gehören dauerhafte und temporäre Zuwegungen, Kranstell- und temporäre Montage-/Arbeits-/Lagerflächen. Typenbedingt ist der ehemals genehmigte Flächenumfang für Kranstellflächen, einzelne Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen anzupassen. Die temporären Zuwegungen und Flächen werden nach Errichtung der Anlagen zurück gebaut.

Die WEA werden LfU-intern unter der Betriebsstättennummer 10708680000 als Anlagen 4001 bis 4006 geführt.

Darüber hinaus ist die Errichtung von 2 Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) im Bereich des Windparks vorgesehen.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen 2 Aktenordner Antragsunterlagen, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle, zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) der Genehmigungen

für die WEA 01 bis 03

- mit Bescheid Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024 (Neugenehmigung der WEA des Typs Vestas),

für die WEA 08 bis 10

- mit Bescheid Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022 (Neugenehmigung der WEA des Typs Vestas) und
- mit Bescheid Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024 (Änderungsgenehmigung der WEA für den Wechsel des Typs der WEA von Vestas auf Siemens)

bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WEA, die nicht **innerhalb von sechs Jahren** nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.2 Das Referat T21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u.ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit den WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 stehen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das Referat 21 des LfU muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten.

Unabhängig davon sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung und zur Minderung der Belästigung der Nachbarschaft sowie von Umweltschäden erforderlich sind.

- 1.3 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Baufreigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde (UBAB) und die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises (LK) Prignitz begonnen werden (s. NB IV.3.1 und 4.5).

Anzeige Baubeginn

1.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der WEA **spätestens zwei Wochen vorher**

- dem Referat T21 des LfU,
- dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU,
- dem Referat N4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug) des LfU,
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG),
- dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde - LFB)
- der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) und der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des LK Prignitz,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des LK Prignitz mit dem Vordruck „Baubeginnanzeige“ - Anlage 7, gemäß BbgBauVorIV⁴

schriftlich anzuzeigen.

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 (BAIUIBw) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA **spätestens zwei Wochen vorher** per E-Mail baiuibwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-0909-24-BIA anzuzeigen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist der Baubeginn der WEA (Luftfahrthindernisse) aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, **mindestens 6 Wochen vorher** anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der LuBB die Daten, die auf dem dieser Entscheidung beigefügten Datenblatt benannt sind, sowie eine Kopie der Typenprüfung für die errichteten WEA zu übermitteln.

Anzeige Fertigstellung

1.5 Die Bauherrin/der Bauherr hat den Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlagen **spätestens zwei Wochen vorher** dem BAIUIBw per E-Mail baiuibwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-0909-24-BIA, mit dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Anzeige Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme

1.6 Die Bauherrin/der Bauherr hat die Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme der WEA unter Angabe des genauen Datums **spätestens zwei Wochen vorher**

- dem Referat T21 des LfU,
- dem LAVG,
- der UBAB des LK Prignitz mit dem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ - Anlage 9 gemäß BbgBauVorIV

⁴ Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorIV)

schriftlich anzuzeigen.

Begehung und Revision/Abnahmeprüfung

- 1.7 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der WEA, die durch das Referat T21 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und unter Beachtung der NB dieser Entscheidung und der NB der Genehmigungsbescheide des LfU
- Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024,
 - Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022,
 - Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 des Landesamtes für Umwelt vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024

errichtet wurden und im Weiteren genehmigungskonform betrieben werden.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme (s. NB IV.1.6) durch das Referat T21 des LfU festgelegt.

- 1.8 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem Referat T21 des LfU rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. **Immissionsschutz**

Allgemeines

- 2.1 Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm der WEA, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Schallschutz

schalltechnische Festsetzungen

- 2.2 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche sollen bzw. können die WEA wie folgt antragsgemäß betrieben werden:

WEA 03 und 08

- in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus Mode 3 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 108,0 dB(A),
- tagsüber im Betriebsmodus Mode 1 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 108,9 dB(A)

WEA 01, 02, 09 und 10

- zur Tag- und Nachtzeit im Betriebsmodus Mode 1 mit einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 108,9 dB(A).

2.3 Durch die Betreiberin/den Betreiber der WEA ist nachzuweisen, dass die WEA für die folgenden Betriebsmodi eingestellt bzw. programmiert wurden:

- die WEA 03 und 08: geräuschoptimierter Betriebsmodus Mode 3 in der Nachtzeit sowie Betriebsmodus Mode 1 in der Tagzeit,
- die WEA 01, 02, 09 und 10: Betriebsmodus Mode 1 für die Tag- und Nachtzeit.

Dazu sind dem Referat T21 des LfU entsprechende Bescheinigungen der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.4 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WEA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Referat T21 des LfU auf Verlangen vorzulegen.

Nachtbetrieb

2.5 Der Nachtbetrieb der beantragten WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung des Anlagentyps in den beantragten Betriebsweisen und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ nach Ziffer 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses⁵ zu berücksichtigen.

2.6 Auf die in NB IV.2.5 genannte Ausbreitungsrechnung kann verzichtet werden, wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet.

⁵ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023

- 2.7 Abweichend von NB IV.2.5 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweisen liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom Referat T21 des LfU bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Messung

- 2.8 Die Geräuschemissionen der beantragten WEA in den beantragten Betriebsmodi sind binnen 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG und der 41. BImSchV⁶ bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen.
- 2.9 Sofern innerhalb der 12-Monatsfrist nach Inbetriebnahme der WEA vor Durchführung der Abnahmemessung auch eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.
- 2.10 Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sind entsprechend Nr. 5.5 und 5.6 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses zu ermitteln und auszuweisen.

Mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

- 2.11 Die in NB IV.2.10 genannte erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten und der oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Antrag genannten $L_{e,max}$ -Spektrums nicht überschreitet.
- 2.12 Die Bestätigung der Auftragsvergabe für die Messungen ist dem Referat T21 des LfU innerhalb von 1 Monat nach der Inbetriebnahme der WEA schriftlich anzuzeigen.
- 2.13 Vor der Messdurchführung ist dem Referat T21 des LfU eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem Referat T21 des LfU spätestens 2 Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben. Im Messbericht ist die Messunsicherheit auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.14 Die von den zusätzlichen WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung

⁶ Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie⁷ führen. Dies ist durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an den WEA zu gewährleisten.

- 2.15 Das Abschaltmodul für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer gemäß NB IV.2.14 führen können.
- 2.16 Zur Inbetriebnahme der WEA sind dem Referat T21 des LfU die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.17 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und fortlaufend mindestens ein Jahr für die Einsichtnahme durch das Referat T21 des LfU bereit zu halten.

Eisabwurf/Eisfall

- 2.18 Die WEA 01, 02, 03 und 10 sind antragsgemäß neben dem WEA-internen System des Herstellers zusätzlich mit einem geeigneten zertifizierten Eisdetektionssystem (zusätzliches zertifiziertes Eiserkennungssystem IDD.BLADE der Firma Wölfel oder qualitativ gleichwertig) auszurüsten. Dieses muss dem Stand der Technik entsprechen.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem Referat 21 des LfU unaufgefordert vorzulegen.

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- 2.19 Auf den Zufahrtswegen zu den WEA sind im Umkreis von ca. 492 m der WEA Warntafeln aufzustellen, die vor einer erhöhten Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von den WEA aufmerksam machen.

Abfallwirtschaft

- 2.20 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der folgenden anfallenden gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der WEA entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 NachwV⁸ zu führen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
gebrauchte Wachse und Fette	120112*
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	150202*

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. /03 Nr. 18 S 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. /20 Nr. 2 S. 11)

⁸ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	160209*
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160305*

(KrWG, AVV, NachwV)

- 2.21 Die in die Register (s. NB IV.2.20) einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen.

Den zuständigen Abfallüberwachungsbehörden sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge und unter Angabe

- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart, einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV⁹,
- der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie des Verbleibs (Entsorgungsweg)

nachzuweisen.

Betriebseinstellung

- 2.22 Nach dem vollständigen Rückbau der WEA ist der ordnungsgemäße Zustand der zur Errichtung der Anlagen in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen, so dass diese ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden.

3. Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die UBAB des LK Prignitz die Bauarbeiten freigegeben hat.

Für die Entscheidung über die Freigabe der Bauarbeiten gemäß § 72 BbgBO sind erforderlich (s. Hinweis 12.):

- die Vorlage des erforderlichen Prüfberichtes über die Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO (örtliche Angleichung).
- die Hinterlegung der in NB IV.3.11 geforderten Sicherheitsleistung bei der UBAB des LK Prignitz.

- 3.2 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen gemäß Prüfbescheid der Typenprüfungen für Nordex N 163/ 6.X, Hybridturm TCS164B-03 (N23), Prüf-Nr. 3451400-172-d Rev. 3 vom 27.04.2023, Geltungsdauer bis 16.02.2027, verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbescheid ist zu beachten. Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer nicht abgelaufen sein.

- 3.3 Das Gutachten zur Standorteignung 117-SE-2023-235 Rev.02 vom 17.04.2024 in Verbindung mit der Gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Süd Nr. MS-2402-064-BB Rev. 2 vom 29.04.2024 ist zu beachten. Die Forderungen zur Betriebsbeschränkung in Pkt. 3.3.3.4 sind verbindlich umzusetzen.

⁹ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

3.4 Im vorliegenden Baugrundachten werden die Standorte der geplanten WEA als bedingt geeignet bewertet. Die baugrundverbessernden Maßnahmen und die Gründungsvorschläge aus dem Baugrundgutachten, Bericht Nr. 24/016 vom 21.02.2024, Punkte 4.2 bis 4.5, sind umzusetzen. Die Hinweise zum Ausbau der Kranstellflächen und Zufahrten in Punkt 4.6 des Gutachtens sind zu beachten.

3.5 Das geprüfte objektbezogene Brandschutzkonzept und die Prüfbemerkungen

- des Prüfberichtes Prüf-Nr. 487/02904/19 Nr. 01 vom 19.07.2019,
- des Prüfberichtes Prüf-Nr. 487/02904/19 Nr. 02 vom 19.06.2023 und
- des ergänzenden Prüfberichtes Prüf-Nr. 487/02904/19 Nr. 03 vom 20.03.2024

sind zu berücksichtigen. Für die Bauausführung sind die jeweiligen Feststellungen, Besonderheiten sowie die Prüfbemerkungen nach Pkt. 8 und die Hinweise nach Pkt. 10 zu beachten.

3.6 Der Brandschutzdienststelle (BSD) des LK Prignitz sind Lagepläne mit den Standorten der WEA und den Anfahrtswegen, sowie die Kontaktdaten der Betreiberin/des Betreibers der WEA in digitaler Form zu übergeben.

Die geplanten Löschwasserentnahmestellen sind so zu errichten, dass eine Aufstellfläche für die Feuerwehr entsprechend der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorgesehen wird. Es ist ein Saugstutzen nach DIN 14244¹⁰ vorzuhalten. Die Saugstellen sind zusätzlich nach DIN 4066¹¹ zu beschildern.

3.7 Gemäß Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie¹² in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen (s. Hinweis 13.).

3.8 Das Ergebnis einer wiederkehrenden Prüfung (s. NB IV.3.7) ist entsprechend Abschnitt 15.5 der DIBt-Richtlinie zu dokumentieren.

3.9 Der UBAB des LK Prignitz ist vor Inbetriebnahme der WEA der Herstellernachweis über den Einbau und die Aktivierung des vorgesehenen Eisdetektorsystems zu übergeben. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

3.10 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO (s. NB IV.1.6) hat die Bauherrin/der Bauherr der UBAB des LK Prignitz vorzulegen (s. Hinweis 14.):

- die Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes
- den Nachweis der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems.

¹⁰ DIN 14244:2003-07 - Löschwasser-Sauganschlüsse - Überflur und Unterflur

¹¹ DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr

¹² Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung (Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt)

- 3.11 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK Prignitz zu erbringen (s. Hinweis 15.).

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird nach den voraussichtlichen Abrisskosten für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 festgesetzt auf

1.158.700,00 Euro

(in Worten: einmillioneeinhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundert 00/100 Euro).

Die Sicherheitsleistung ist durch eine schriftliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB¹³ zu erbringen.

- 3.12 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels die neue Betreiberin/der neue Betreiber der WEA zum Zeitpunkt des Wechsels eine inhaltlich den Anforderungen in NB IV.3.11 entsprechende Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der UBAB des LK Prignitz zu erbringen.

4. Gewässerschutz

Allgemeines

- 4.1 In Bezug auf die im Vorhabengebiet vorhandenen Drainagen sind die Fundamente der WEA so anzuordnen, dass Dränagesammler nicht überbaut werden. Beschädigte Dränagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen (s. Hinweis 18.).

wasserrechtliche Genehmigung

- 4.2. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist von der Bauherrin/dem Bauherrn der WEA zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet bzw. die Durchlassbreiten ausreichend sind.
- 4.3 Die untere Wasserbehörde (UWB) des LK Prignitz und der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ (WBV) sind von der Bauherrin/dem Bauherrn zur Bauanlaufberatung und zur Bauabnahme einzuladen.
- 4.4 **Rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Baubeginn** sind der UWB des LK Prignitz und dem WBV die **Ausführungsplanungen** der Kreuzungen der beantragten Zuwegungen der WEA mit dem offenen Gewässer II. Ordnung 1/00/44 und den verrohrten Gewässern II. Ordnung 1/0036, 1/00/37 und 1/23/20 (s. Antragsunterlagen Reg. 2.6.4 Hinweisblatt und Übersichtsplan mit Darstellung Verläufe Gewässer und Rohrleitungen) zur Stellungnahme vorzulegen.

¹³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- 4.5 Mit den Bauarbeiten für die Zuwegungen im Bereich der in NB IV.4.4 genannten Gewässer darf erst begonnen werden, wenn die UWB des LK Prignitz und der WBV den **Ausführungsplanungen** zugestimmt haben.
- 4.6 **Vor Ausführung der Planung** sind die verrohrten Gewässerabschnitte im Bereich der geplanten Zuwegungen in der Örtlichkeit festzustellen und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Rohrleitungen ist vor Ort vom Bereichsingenieur des WBV abnehmen zu lassen.
- 4.7 Für die Ausführungsplanungen ist im Weiteren Folgendes zu gewährleisten:
- die Vorgaben des WBV sind bei den Ausführungsplanungen zu beachten,
 - der Durchlass (Gewässer II. Ordnung 1/00/44) ist durch einen Baubetrieb/Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten; der Durchlass ist so zu dimensionieren, dass der schadlose Wasserablauf gewährleistet und für das Überfahren mit den Schwerlasten geeignet ist; der Einbau von Recyclingmaterial und Bauschutt im Bereich des Gewässerprofils ist untersagt; die Böschungen am Ein- und Auslaufbereich des Durchlasses sind zu sichern
 - die Kreuzungen mit den verrohrten Gewässern (1/00/36, 1/23/20 und 1/00/37) haben annähernd rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen; zwischen ggf. vorhandenen Kontrollschächten und den Zuwegungen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten; für das Überfahren mit den Schwerlasten sind Rohrleitungen gegen Beschädigung ausreichend zu sichern (z.B. durch eine Betonummantelung von 30 cm auf einer Länge von 10 m).
- 4.8 Der schadlose Wasserablauf der in NB IV.4.4 genannten Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten.
- 4.9 Es ist sicherzustellen, dass es beim Bau der Zuwegung entlang des offenen Gewässers II. Ordnung 1/00/44 zu keinem Eintrag von Baumaterial und Stoffen (Recycling, etc.) in das Gewässer und die Böschungsbereiche kommt.
- 4.10 Die während der Baumaßnahme oder durch das Befahren der beantragten Zuwegungen entstandenen Schäden an den in NB IV.4.4 genannten Gewässern sind von der Bauherrin/dem Bauherrn bzw. der Genehmigungsinhaberin/dem Genehmigungsinhaber unverzüglich dem WBV anzuzeigen und nach den a.a.R.d.T. des Wasserbaus zu beheben.
- 4.11 Für die durch die Errichtung und das Befahren der beantragten Zuwegungen entstandenen Schäden an den in NB IV.4.4 genannten Gewässern hat die Bauherrin/der Bauherr bzw. die Genehmigungsinhaberin/der Genehmigungsinhaber die Haftung zu übernehmen.
- 4.12 Der Rückbau der beantragten temporären Zuwegungen ist der UWB des LK Prignitz anzuzeigen.

5. **Natur- und Landschaftsschutz**

Eingriffsregelung - Vermeidung von Beeinträchtigungen - und besonderer Artenschutz

5.1 Zum Schutz von Fledermäusen sind die **WEA 01, 02, 03, 08, 09 und 10** im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter/Sek.
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

Dazu ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden.

5.2 Das Referat N1 des LfU ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de).

Es sind durch die Betreiberin/den Betreiber der WEA ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird (s. Hinweis 22.).

Nachweispflichten Schutzgut Fauna - Fledermäuse

5.3 Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG¹⁴ ist dem Referat N 1 des LfU Folgendes zur Prüfung vorzulegen:

- Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls (s. NB IV.5.1) in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung); Vorlage spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der WEA
- anlagenbezogene Dokumentation der Fledermausabschaltzeiten und der zugrundeliegenden Parameter; Vorlage der Dokumentationen unaufgefordert bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides (je WEA, Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren)
- Vorlage der Protokolle für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv):
Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird);

alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung)

zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

6. Luftfahrt

6.1 Die WEA des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 01 - N 53 ° 18 ' 29.3 " zu E 12 ° 12 ' 35.8 " eine Höhe von 245,50 mGND / 327,70 mNN,
- 02 - N 53 ° 18 ' 12.2 " zu E 12 ° 12 ' 24.4 " eine Höhe von 245,50 mGND / 330,00 mNN,
- 03 - N 53 ° 18 ' 01.4 " zu E 12 ° 12 ' 34.1 " eine Höhe von 245,50 mGND / 335,30 mNN,
- 08 - N 53 ° 18 ' 43.6 " zu E 12 ° 11 ' 49.3 " eine Höhe von 245,50 mGND / 321,70 mNN,
- 09 - N 53 ° 18 ' 30.4 " zu E 12 ° 11 ' 33.4 " eine Höhe von 245,50 mGND / 324,70 mNN,
- 10 - N 53 ° 18 ' 00.6 " zu E 12 ° 11 ' 44.7 " eine Höhe von 245,50 mGND / 324,50 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist **schriftlich nachzuweisen** (s. NB IV.6.2).

6.2 Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen (s. NB IV.6.1) ist in Verbindung mit den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen (s. Anlagen dieser Entscheidung) der LuBB spätestens **4 Wochen** nach Errichtung **unaufgefordert** zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

6.3 Mit der in NB IV.1.4 geforderten Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. (ggf. E-Mail-Adresse) zu benennen, der einen Ausfall der WEA-Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

6.4 Änderungen bezüglich der Antragstellerin/Bauherrin/Betreiberin bzw. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder Änderungen bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB **bis zum Rückbau der Anlagen unverzüglich** mitzuteilen.

6.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

6.6 An **jeder** WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV LFH¹⁵ anzubringen.

6.6.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter **jeder** WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

¹⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH)

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen **rückwärtig umlaufend durchgängig** anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung der LuBB anzuzeigen und zu begründen.

6.6.2 Nachtkennzeichnung

6.6.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

6.6.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB IV.6.8 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (s. NB IV.6.6.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

6.6.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

6.6.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WEA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

6.6.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund von technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung, inklusive der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer, sind der LuBB mit der Baubeginnanzeige (s. NB IV.1.4) zu übergeben.

- 6.7 Die Eignung der eingebauten Feuer entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 6.8 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** - erfolgen.

Dies hat **vor** Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001¹⁶ gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.
- 6.9 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.10 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass der Betreiberin/dem Betreiber der WEA Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den NB IV. 6.11 und 6.12 zu erfolgen.

- 6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

¹⁶ DIN EN ISO 9001:2015-11 - Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen (ISO 9001:2015)

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 6.12 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht **sofort** behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Die Betreiberin/der Betreiber der WEA hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das Referat T21 des LfU und die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 6.13 **Sichtweitemessgeräte dürfen installiert werden.**

Werden Sichtweitemessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) des zum Einsatz kommenden Sichtweitemessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitemessgerät und den WEA ohne Sichtweitemessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen)
- schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitemessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitemessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen des Referates T21 des LfU und der LuBB vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitemessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer BNK.

- 6.14 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase, inklusive Ersatzstromversorgung, ist der Baubeginnanzeige (s. NB IV.1.4) anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.15 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luffahrthindernisses hat die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 6.16 Havariefälle und andere Störungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsbescheides, des Standortes und der **Register-Nr. LuBB 03096LF** (ggf. per E-Mail oder Fax) anzuzeigen.

- 6.17 Alle geplanten Änderung an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nacht-kennzeichnung Einfluss haben können, ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** anzuzeigen.

7. Denkmalschutz

Bodendenkmal-Vermutungsflächen

- 7.1 Bei Bodeneingriffen im gesamten Bereich des Vorhabens (WEA 01, 02, 03, 08, 09 und 10, inklusive Zuwegungen), in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden (s. Anlagen zu dieser Entscheidung - Übersichtspläne), ist durch die Vorhabenträgerin/den Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz und/oder der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Großvorhaben) ein archäologisches Fachgutachten einzuholen.

In dem Gutachten ist mittels einer **baubegleitenden archäologischen Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden (s. Hinweis 35.).

Die genauen fachlichen Anforderungen an die archäologische Prospektion sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen.

- 7.2 Die bauausführenden Firmen sind über die in NB IV.7.1 genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Die Belehrung darüber ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Abnahmeprüfung (s. NB IV.1.7) der unteren Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz vorzulegen.

Die archäologische Prospektion ist mit den bauausführenden Firmen so abzustimmen, dass genügend Zeit für eine Dokumentation gemäß den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde bleibt.

8. Straßenverkehrsrecht

Für die beantragte temporäre Baustellenzufahrt (L13, Abs. 010, km 1,610) ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Sachgebiet Straßenverwaltung des LS eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (s. Hinweis 36.).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Auf Flächen der amtsangehörigen Stadt Meyenburg und der Gemeinde Marienfließ (Gemarkungen Krempendorf, Frehne und Meyenburg) sollen mehrere WEA errichtet und betrieben werden. Die Vorhaben stellen eine Erweiterung eines aus 28 WEA bestehenden Windparks nach Norden dar und sind in dem im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" der Region Prignitz-Oberhavel ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung (VR) 09 „Frehne-Meyenburg“ geplant.

Ausgangssituation

Im Jahr 2019 wurden von der KWE New Energy GmbH (Antragstellerin/Vorhabenträgerin) für insgesamt 10 WEA des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW zeitgleich 3 Anträge auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG mit einem Bericht zur gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), die im Weiteren gegenseitig und miteinander berücksichtigt werden, gestellt:

- für die WEA 01 bis 03 mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19
- für die WEA 04 bis 07 mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19 und
- für die WEA 08 bis 10 mit der Reg.-Nr. 026.00.00/19.

WEA 01 bis 03

Für die WEA 01 bis 03 des Typs Vestas 162-5.6 MW erhielt die Vorhabenträgerin mit Bescheid Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024, die immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung.

Die genehmigten WEA des Typs Vestas 162-5.6 MW sollen nicht errichtet, sondern mit dem hier gegenständlichen Antrag vor Errichtung wesentlich geändert werden (Wechsel des Anlagentyps auf Nordex N163-6.8 MW).

WEA 04 bis 07

Für die WEA 04 bis 07 des Typs Vestas 162-5.6 MW erhielt die Vorhabenträgerin mit Bescheid Nr. 10.025.00/19/1.6.2V/T11 vom 03.09.2024 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.11.2024 die immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung. Gegen den Genehmigungsbescheid vom 03.09.2024 ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ein Widerspruchsverfahren anhängig.

Die genehmigten WEA des Typs Vestas 162-5.6 MW sollen nicht errichtet, sondern mit dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.09.2024 (Reg.-Nr. 078.Ä0.00/24) vor Errichtung wesentlich geändert werden (Wechsel des Anlagentyps auf Nordex N163-6.8 MW). Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren. Dieses Verfahren ist dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren nachgelagert.

WEA 08 bis 10

Für die WEA 08 bis 10 des Typs Vestas 162-5.6 MW erhielt die Vorhabenträgerin mit Bescheid Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022, die immissionsschutzrechtliche (Neu-)Genehmigung.

Die genehmigten WEA des Typs Vestas 162-5.6 MW sollten nicht errichtet, sondern vor Errichtung wesentlich geändert werden (Wechsel des Anlagentyps auf Siemens Gamesa SG 6.6-170). Für diese am 01.06.2022 beantragte Änderung erhielt die Vorhabenträgerin mit Bescheid Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Auch die genehmigten WEA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 sollen nicht errichtet, sondern mit dem hier gegenständlichen Antrag vor Errichtung wesentlich geändert werden (Wechsel des Anlagentyps auf Nordex N163-6.8 MW).

Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen 2 weitere Anträge auf Errichtung und Betrieb von WEA, die ebenfalls eine Erweiterung des aus 28 WEA bestehenden Windparks nach Norden darstellen, vor:

WEA 12 und 02

Die Firma KWE New Energy GmbH hat am 17.11.2023 (Posteingang) einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Anlagentyps Siemens SG-6.6-170 (Reg.-Nr. 046.00.00/23, WEA 12 und neue WEA 02 anstelle der WEA 02 aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19) gestellt. Dieser Antrag wurde von der KWE New Energy GmbH am 30.09.2024 (Posteingang) zurückgezogen. Das Genehmigungsverfahren ist daraufhin einzustellen. Das Vorhaben wird im Weiteren nicht berücksichtigt.

WEA 12

Die Firma KWE New Energy GmbH hat am 30.09.2024 (Posteingang) einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Anlagentyps Nordex N163-6.8 MW gestellt (Reg.-Nr. 083.00.00/24). Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren. Dieses Verfahren ist dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren nachgelagert.

WEA 11 und 02

Die Energiepark Bergsoll-Frehne GmbH GWECK GmbH & Co. KG hat am 08.02.2024 (Posteingang) einen Antrag auf (Neu-)Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Anlagentyps Siemens SG-6.6-170 (**WEA 11** und **neue WEA 2** anstelle der WEA 02 aus dem Verfahren mit der Reg.-Nr. 024.00.00/19) gestellt. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im laufenden Änderungsgenehmigungsverfahren. Dieses Verfahren ist dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren nachgelagert.

gegenständliches Änderungsgenehmigungsverfahren

Mit dem hier gegenständlichen Genehmigungsantrag (Reg.-Nr. 014.Ä0.00/24) ist die wesentliche Änderung der WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 beantragt worden. Beantragt ist der Wechsel der bisher genehmigten Anlagentypen der WEA von Vestas 162-5.6 MW bzw. Siemens Gamesa SG 6.6-170 auf Nordex N163-6.8 MW.

Am 19.02.2024 (Posteingang) reichte die KWE New Energy GmbH (Antragstellerin/Vorhabenträgerin), vertreten durch die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden UKA), einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG, einen Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU, Referat T11, ein. Mit Schreiben der UKA vom 26.03.2024 (Posteingang am 28.03.2024) wurden weitere Antragsunterlagen nachgereicht.

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV¹⁷ durch die Genehmigungsbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Im Ergebnis der Prüfung waren die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Dazu wurden der UKA mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 17.04.2024 Nachforderungen gestellt. Der Aufforderung zur Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen ist die UKA mit Einreichung entsprechender Unterlagen am 30.04.2024 (Posteingang vorab per E-Mail) nachgekommen.

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 14.05.2024 wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und zum Gesamtvorhaben aufgefordert:

- Landkreis Prignitz (LK Prignitz) bis zum 21.06.2024
- Amt Meyenburg bis zum 21.06.2024
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich West (LAVG) bis zum 21.06.2024
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) bis zum 22.07.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 (BAIUDBw) bis zum 17.06.2024
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde (LFB) bis zum 17.06.2024
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz (LS) bis zum 21.06.2024
- Referat T21 des LfU bis zum 21.06.2024 und
- Referat N1 des LfU bis zum 17.06.2024.

Mit ihrem Schreiben vom 14.05.2024 an die Genehmigungsbehörde verwies die Antragstellerin auf die gesetzlichen Verfahrensfristen nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV (Prüfung der Vollständigkeit des Antrages und der Unterlagen) sowie §§ 16 Abs. 3 und 10 Abs. 6a BImSchG (Entscheidung über den Genehmigungsantrag) und auf den daraus resultierenden Fristablauf für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag am 30.07.2024. Es wurde um eine Entscheidung über den Antrag bis zum 30.07.2024, spätestens bis zum 30.09.2024, gebeten.

Mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 16.05.2024 erhielt die UKA die Mitteilung über die am Verfahren beteiligten Behörden.

Mit ihrem Schreiben vom 29.05.2024 zeigte die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Rücknahme ihres Antrages auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG an. Mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 30.05.2024 wurde der UKA der Eingang der Antragsrücknahme bestätigt. Gleichzeitig wurde die UKA aufgefordert, die Antragsunterlagen im Zuge der o.g. Nachreichungen diesbezüglich anzupassen.

Die ersten Nachforderungen zu den Antragsunterlagen nach Einleitung der Behördenbeteiligung wurden von der Genehmigungsbehörde und der UBAB des LK Prignitz mit den Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 16.05.2024 bzw. 07.06.2024 an die UKA gestellt. Diesen Nachforderungen hat die UKA durch Einreichung von Unterlagen am 21.05.2024 bzw. 24.06.2024 entsprochen. Die UBAB des LK Prignitz erhielt die eingereichten Unterlagen zur Prüfung mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 28.06.2024 (Postausgang 01.07.2024).

¹⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Amt 27.06.2024 beantragte die UKA bei der Genehmigungsbehörde, gemäß § 10 Abs. 5 Satz 3 BImSchG bezüglich der naturschutzfachlich zu prüfenden Belange eine Entscheidung auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung (zum 21.06.2024) zu treffen.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurden durch folgende Behörden zusätzlich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen erhoben:

- UBAB des LK Prignitz mit Schreiben vom 11.07.2024 an die Antragstellerin,
- Referat T21 des LfU mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 24.06.2024 an die UKA und
- Referat N1 des LfU mit Schreiben (E-Mail) der Genehmigungsbehörde vom 18.07.2024 an die UKA.

Zu diesen zusätzlichen Nachforderungen wurden durch die UKA überarbeitete bzw. ergänzende Antragsunterlagen wie folgt eingereicht:

- am 16.07.2024 an die UBAB des LK Prignitz,
- am 22.07.2024 an die Genehmigungsbehörde für das Referat N1 des LfU und
- am 24.07.2024 an die Genehmigungsbehörde für das Referat T21 des LfU.

Den Referaten T21 und N1 des LfU wurden die eingereichten Unterlagen am 24.07.2024 bzw. 19.08.2024 zur Prüfung übergeben.

Mit ihrem Schreiben vom 02.09.2024 (Posteingang am 24.09.2024) hat die Antragstellerin entsprechend § 16b Abs. 9 BImSchG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 VwVfG¹⁸ die schriftliche Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion (Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen gilt als antragsgemäß geändert) verlangt. Den Eintritt der Genehmigungsfiktion hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.09.2024 bescheinigt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme zum beantragten Vorhaben ging mit der Stellungnahme des LK Prignitz am 25.09.2024 ein.

Die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG¹⁹, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, erfolgte durch die Genehmigungsbehörde nach Beginn des Genehmigungsverfahrens.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Für die hier geplanten Änderungen

- der **WEA 01 bis 03**, genehmigt mit Bescheid Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 des LfU vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.06.2024

¹⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

¹⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

und

- der **WEA 08 bis 10**, genehmigt mit Bescheid Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 des LfU vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022 und Bescheid Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 des LfU vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024

beantragte die Vorhabenträgerin am 19.02.2024 (Posteingang) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZV²⁰ ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Genehmigungsantrages erfolgte im Referat T11 des LfU (Genehmigungsbehörde).

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der 4. BImSchV²¹ genannt. Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und setzt sich aus den in Punkt II. dieses Bescheides beschriebenen 6 WEA zusammen. Es bedarf als solches gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 UVPG (Änderung einer bestehenden Windfarm) dar. Für das bestehende Vorhaben, welches hier wesentlich geändert werden soll, ist bereits im Zuge der (Neu-)Genehmigungen der ursprünglich geplanten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 eine für die Verfahren mit den Reg.-Nr. 024.00.00/19, 025.00.00/19 und 026.00.00/19 gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Daraus folgt für das hier beantragte Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung über die UVP-Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 11. September 2024 im zentralen UVP-Internetportal der (Bundes-)Länder öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Vorprüfungsergebnis verwiesen.

Aufgrund der o.g. Zuordnung nach Anhang 1 der 4. BImSchV und im Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung war für das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Der Antrag für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben unterfiel im laufenden Genehmigungsverfahren mit dem Inkrafttreten der Änderung des BImSchG am 09.07.2024 dem Anwendungsbe-

²⁰ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV)

²¹ Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

reich des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG und betrifft folglich die dort normierte Einschränkung des Prüfumfanges des Immissionsschutzrechts.

BlmSchG in der vor dem 09.07.2024 geltenden Fassung (alte Fassung)

Nach § 16b Abs. 7 S. 1 und 2 waren im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens bei WEA, die genehmigt und nicht errichtet und bei denen Typenänderungen oder -wechsel vorgesehen sind, nur Anforderungen zu prüfen, soweit im Verhältnis zu den genehmigten WEA nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können (Deltaprüfung).

BlmSchG in der am 09.07.2024 geltenden Fassung (neue Fassung)

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 sind, wenn der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird, ausschließlich Anforderungen nach Abs. 8 (Standicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen) zu prüfen.

Nach § 16b Abs. 9 gilt in den Fällen nach Abs. 7 Satz 3 die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet (Eintritt der Genehmigungsfiktion). § 42a Abs. 3 VwVfG ist entsprechend anzuwenden (schriftliche Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion auf Verlangen).

Im vorliegenden Fall befand sich das am 19.02.2024 beantragte Vorhaben zum Zeitpunkt der Änderung des BImSchG am 09.07.2024 seit dem 14.05.2024 in den fachbehördlichen Prüfungen.

Die Bescheinigung, dass alle Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erfüllt sind, so dass hier zum 14.08.2024 die Genehmigungsfiktion bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter eingetreten ist, erhielt die Vorhabenträgerin auf ihr Verlangen mit Schreiben vom 02.09.2024 (PE 24.09.2024) mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 26.09.2024.

Bis zum Eintritt der Genehmigungsfiktion zum 14.08.2024 waren die fachbehördlichen Prüfungen der beteiligten Behörden entsprechend § 16b Abs. 7 S. 1 und 2 BImSchG (alte Fassung, Deltaprüfung) weitgehend abgeschlossen. Die bis dahin fehlende abschließende Stellungnahme des LK Prignitz wurde, nachdem die Eintragung der erforderlichen Baulasten abgeschlossen werden konnte, der Genehmigungsbehörde am 25.09.2024 vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird hier unbeschadet des Eintritts der Genehmigungsfiktion im Interesse der Rechtsklarheit und im Interesse einer rechtssicheren Vorhabenrealisierung mit diesem Bescheid über den Genehmigungsantrag auf Grundlage der Ergebnisse der Deltaprüfung (§ 16b Abs. 7 S. 1 und 2 BImSchG alte Fassung) entschieden.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden

Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Es sind jedoch zu den Nebenbestimmungen (NB) der Genehmigungsbescheide

- Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 des LfU vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024 (WEA 01 bis 03) sowie
- Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 des LfU vom 22.12.2021 und der Berichtigung des Bescheides vom 19.02.2022, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 04.08.2022 und Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 des LfU vom 30.11.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 20.02.2024, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 20.09.2024 (WEA 08 bis 10)

die unter IV. dieses Bescheides genannten, zusätzlichen und geänderten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den geplanten WEA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die NB unter IV.2. (Immissionsschutz) sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) in Verbindung mit § 52 BImSchG ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der TA Lärm²² heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung

²² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Die geplanten WEA entsprechen bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb dem Stand der Technik.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geplanten 6 WEA entstehen können, sind insbesondere die Geräusch-/Schallimmissionen, der Schattenwurf, der Eisabwurf/Eisfall sowie die optische Wirkung (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen zu betrachten.

Geräusch-/Schallimmissionen

Der Beurteilung des beantragten Vorhabens lag die „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.8 MW am Standort Meyenburg-Frehne im Landkreis Prignitz der KWE New Energy GmbH“, Bericht Nr. M240014-MF-01 vom 19.07.2024 der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH (s. Reg. 4.10.2 der Antragsunterlagen) zugrunde. In der Prognose wird die beantragte Änderung der WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 auf den Typ Nordex N163-6.8 MW mit den in Pkt. II. dieser Entscheidung genannten Anlagenparametern auf den in Pkt. I. dieser Entscheidung genannten Grundstücken untersucht.

Die Schallimmissionsprognose (auch Gutachten genannt) wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm in Verbindung mit dem WKA-Geräuschimmissionserlass und dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2²³ erstellt. Das Gutachten zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen ist hinreichend plausibel und prüffähig. In der Prognose wurden die im Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 025.00.00/19 genehmigten WEA 04 bis 07 als Vorbelastung des hiesigen Vorhabens betrachtet.

Immissionsorte (IO)

Die Gebietseinstufungen ergeben sich nach Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festlegungen in Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan (FNP) bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

In der Stellungnahme des Amtes Meyenburg zu dem hier gegenständlichen Vorhaben vom 21.06.2024 wird auf eine abweichende Einstufung des IO 102 (Putlitzer Str. 8, Meyenburg) und des IO 105 (Bergsoll 1, Meyenburg) sowie auf weitere in der Schallimmissionsprognose nicht erfasste IO für Wohngebäude am Düpower Weg 2 und an der Putlitzer Straße 5 und 6 hingewiesen.

Aus vorhergehenden Genehmigungsverfahren liegen Stellungnahmen des Amtes Meyenburg vom 29.09.2022 sowie 20.04.2023 vor. Darin wird ebenfalls auf eine abweichende Einstufung der IO 102 und 105 hingewiesen und aufgrund der als Wohnbebauung gekennzeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) auf die Einstufung dieser IO als allgemeine Wohngebiete geschlossen.

Der IO 102 befindet sich im Außenbereich und ein Bebauungsplan liegt nicht vor, weshalb dieser IO gutachterlich als Dorf- und Mischgebiet eingestuft wurde. Dieser Sichtweise schließt sich das Referat

²³ DIN ISO 9613-2 Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)

T21 des LfU nach erneuter Prüfung an, sodass für den IO I02 ein Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) maßgeblich ist.

Der IO I05 liegt entsprechend FNP in einem Kleinsiedlungsgebiet. Bei Aufeinandertreffen eines im Außenbereich befindlichen, privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB²⁴ und einem Wohngebiet ist nach Nr. 6.7 TA Lärm die Bildung eines Zwischenwertes möglich (einschlägige Rechtsprechung). Aufgrund der vorliegenden Umgebungssituation am IO I05 geht der Gutachter von einer Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm aus. Der IO befindet sich von mehreren Seiten an der Grenze zum Außenbereich, die Festsetzung eines geeigneten Zwischenwertes zwischen dem IRW eines allgemeinen Wohngebietes und dem Außenbereich in Anlehnung an Nr. 6.7 TA Lärm erscheint insofern verhältnismäßig. Für den IO I05 wird somit ein IRW in Höhe von 43 dB(A) festgelegt.

Abweichende Schutzansprüche zu der gutachterlichen Einstufung ergeben sich aus Sicht des Referates T21 des LfU nach Prüfung nicht.

Weiterhin wird in der Stellungnahme des Amtes Meyenburg vom 21.06.2024 darauf hingewiesen, dass weitere IO, hier: Wohngebäude am Düpower Weg 2 sowie an der Putlitzer Straße 5 und 6, in der Schallimmissionsprognose nicht mit betrachtet wurden und eine Überprüfung der Einhaltung der zulässigen IRW nach TA Lärm erforderlich wäre. Die gutachterliche Einschätzung vom 17.10.2022 im Rahmen des vorhergehenden Genehmigungsverfahrens mit der Reg.-Nr. 023.Ä0.00/23 kommt zu dem Ergebnis, dass diese Adressen dem nicht überplanten Außenbereich zuzuordnen sind und damit den gleichen Schutzanspruch wie die IO I01 und I02 haben. Da die IO I01 und I02 näher an den geplanten WEA als die genannten Adressen liegen, wird hierfür schon allein durch die Dämpfung des Schalls aufgrund der geometrischen Ausbreitung eine geringere Immissionsbelastung erwartet. Eine abweichende Einschätzung ergibt sich nach Prüfung durch das Referat T21 des LfU nicht.

Vorbelastung

WEA

Als Vorbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 19.07.2024 32 Vorbelastungsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Typ	Anzahl WEA	Schalleistungspegel L _{WA} [dB(A)]	Standardabweichung σ_{Anlage} [dB(A)]
Vestas V162-5.6 MW	4	104,0	1,3
REpower 48/600-75	3	100,3	1,3
Enercon E-66/18.70	8	102,9	0,61
Jacobs 48/600-75	6	99,9	0,73
Enercon E-82/2.0	1	103,8	0,71
Enercon E-82/2.0	1	103,8	1,3
Enercon E-82/2.0	1	98,7	1,3
Enercon E-70 E4/2.3	1	104,5	0,62
Enercon E-70 E4/2.3	1	104,2	0,62
REpower MM92/2.05	5	103,7	0,71
Senvion MM100	1	102,0	1,3

²⁴ Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses wurde der in der Genehmigung festgelegte bzw. der in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schalleistungspegel, welcher der Genehmigung zu Grunde liegt, zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde. Für die älteren Vorbelastungsanlagen konnte entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlasses die Unsicherheit der Emissionsdaten mit 1,3 dB(A) berücksichtigt werden.

schalltechnisch relevante (gewerbliche) Anlagen

In der Ortslage Frehne befindet sich eine Geflügelzuchtanlage. Während einer Vorortbegehung (im Zusammenhang mit einem Gutachten zu den vorherigen Genehmigungsverfahren) waren jedoch keine relevanten Geräuschimmissionen feststellbar. Eine aktuelle Einschätzung des Gutachters vom 26.04.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass keine durch die Geflügelzuchtanlage relevante Vorbelastung durch Geräusche zu erwarten ist. Diese Anlage verfügt nicht über die sonst bei Tierhaltungsanlagen üblichen relevanten Schallquellen, wie Zuluftventilatoren in den Fassaden oder Abluftventilatoren auf den Dächern. Die Belüftung erfolgt dagegen mit einer freien Querlüftung durch Öffnungen in der Fassade. Die ausschließlich durch Tiergeräusche verursachten Schallimmissionen lassen aufgrund der Entfernung der IO 107 bis IO 109 und der teilweisen Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude keine relevante Vorbelastung erwarten.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 19.07.2024 die Auswirkungen der beantragten Änderung der WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 mit den in Pkt. II dieser Entscheidung genannten Anlagenparametern betrachtet.

Zur Tagzeit sollen alle 6 WEA und zur Nachtzeit die WEA 01, 02, 09 und 10 im Betriebsmodus Mode 1 mit einem Schallemissionswert $L_{WA} = 107,2$ dB(A) betrieben werden. Für die Nachtzeit ist für die WEA 03 und 08 der schalloptimierte Betriebsmodus Mode 3 mit einem Schallemissionswert $L_{WA} = 106,3$ dB(A) vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schalleistungspegel der beantragten Betriebsmodi nur das Datenblatt des Herstellers vor, das heißt für diesen Anlagentyp erfolgten bisher keine FGW-konformen Messungen.

Vom Hersteller werden entsprechend dem Dokument F008_277_A19_IN Rev. 09 vom 13.10.2023 mittlere zu erwartende Schalleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Nordex N163/6.X

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	107,2	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Mode 3	106,3	87,5	95,1	97,2	98,4	100,2	100,9	95,3	80,9

Oktavband gemäß Herstellerangaben

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5$

dB, $\sigma_P=1,2$ dB und $\sigma_{\text{Prog}}=1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schalleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte mit der Software SoundPLAN, Version 9.0 in einer Aufpunkthöhe von 5,2 m über Geländehöhe für die übliche Bebauung. Abweichende Bauweisen der Wohngebäude wurden entsprechend berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (Agr) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Als weiterer Dämpfungsfaktor wurde die Abschirmung (Abar) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Pegelminderung durch Reflexion bis zur 3. Ordnung untersucht.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, werden für die maßgeblichen IO prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Nr.	Immissionsort	IRW (Nacht) [dB(A)]	Vorbelastung $L_{rV,90}$ [dB(A)]	Zusatzbelastung $L_{rZ,90}$ [dB(A)]	Gesamtbelastung $L_{rG,90}$ [dB(A)]
I01.1	Meyenburg, Düpower Weg 1 (W)	45	40	41	
I01.2	Meyenburg, Düpower Weg 1 (S)	45	41	41	
I02.1	Meyenburg, Putlitzer Straße 8 (NW)	45	43	42	
I02.2	Meyenburg, Putlitzer Straße 8 (SW)	45	44	42	
I03.1	Meyenburg, Putlitzer Str. 12 (NW)	40	35	37	39
I03.2	Meyenburg, Putlitzer Str. 12 (SW)	40	39	37	41
I04.1	Meyenburg, Bergsoll 13 (NW)	40	38	32	39
I04.2	Meyenburg, Bergsoll 13 (SW)	40	38* (38,4)	34* (33,5)	40
I05.1	Meyenburg, Bergsoll 1 (NW)	43	44 (43,7)	37 (36,5)	44 (44,46)
I05.2	Meyenburg, Bergsoll 1 (SW)	43	44	36	44
I06	Meyenburg, Ziegelei 7	45	42	34	43
I07	Frehne, Zur Waage 3	45	46	37	46
I08	Frehne, Frehner Allee 70	45	45	37	45
I09	Frehne, Am Lindberg 6	45	45	36	45
I10.1	Krependorf, Dorfring 69 (S)	45	41	36	42
I10.2	Krependorf, Dorfring 69 (O)	45	41	39	43
I11	Krependorf, Stolpe 19	40	39	38	41
I12	Krependorf, Stolpe 5	43	42	41	44

* Anpassung durch Referat T21 des LfU

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den IRW am IO I06 um mehr als 10 dB(A), auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegt dieser IO damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der wesentlich zu ändernden WEA.

An den IO I04.1 bis I05.2 und I07 bis I10.2 unterschreitet die Zusatzbelastung einschließlich einer oberen 90%igen Vertrauensbereichsgrenze den IRW um mindestens 6 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm leistet die Zusatzbelastung nur einen irrelevanten Immissionsbeitrag.

Gesamtbelastung

An den IO I01.1 bis I02.1, I03.1, I04.1, I04.2, I06 und I08 bis I10.2 unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden IRW oder hält diesen genau ein.

An den IO I02.2, I03.2, I05.1, I05.2, I07, I11 und I12 überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen IRW um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des IRW um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

Fazit:

Aus fachlicher Sicht wird das beantragte Vorhaben in Bezug auf die Geräusch-/Schallimmissionen unter Berücksichtigung der NB IV.2.2 bis 2.13 sowie des Hinweises 11. als genehmigungsfähig bewertet.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß der WEA-Schattenwurf-Leitlinie. Nach dieser liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschalteinrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden „Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163-6.8 MW am Standort Meyenburg-Frehne im Landkreis Prignitz der KWE New Energy GmbH“, Bericht Nr. N230042-MF-04 vom 12.01.2024, erstellt von der GICON

Großmann Ingenieur Consult GmbH (s. Reg. 4.10.6 der Antragsunterlagen) wurde für die Berechnung der möglichen Schattenwufereignisse die Software WindPRO in der Version 3.5 der EMD International A/S eingesetzt. In der Prognose (auch Gutachten genannt) werden die Auswirkungen der 6 wesentlich zu ändernden WEA sowie die Auswirkungen von 32 Vorbelastungsanlagen bezüglich des Schattenwurfs an 80 Immissionsorten (IO) untersucht. Dabei leisten die 6 zusätzlichen WEA an 69 IO einen Beitrag zum Schattenwurf.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert:

Immissionsorte/Schattenwurfrezeptor (SR)	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J01 Meyenburg, Hagenstr. 3	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J02 Meyenburg, Hagenstr. 5	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J03 Meyenburg, Hagenstr. 7	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J04 Meyenburg, Gartenstr. 6	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J05 Meyenburg, An den Koppelwiesen 1	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J06 Meyenburg, Putlitzer Str. 1	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J07 Meyenburg, Putlitzer Str. 18	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
J08 Meyenburg, Putlitzer Str. 17	0:00	0:00	7:07	0:21	7:07	0:21
J09 Meyenburg, Putlitzer Str. 16	0:00	0:00	7:17	0:22	7:17	0:22
J10 Meyenburg, Amselweg 8	0:00	0:00	7:34	0:22	7:34	0:22
J11 Meyenburg, Amselweg 1	0:00	0:00	8:04	0:22	8:04	0:22
J12 Meyenburg, Putlitzer Str. 15	3:15	0:12	8:36	0:23	11:51	0:23
J13 Meyenburg, Putlitzer Str. 12	10:06	0:19	9:03	0:23	19:09	0:33
J14 Meyenburg, Putlitzer Str. 13	7:50	0:12	8:39	0:23	16:29	0:23
J15 Meyenburg, Düpower Weg 4	16:58	0:21	31:27	0:27	48:25	0:43
J16 Meyenburg, Düpower Weg 6	14:49	0:21	31:27	0:27	46:16	0:43
J17 Meyenburg, Düpower Weg 5	26:43	0:21	33:05	0:27	59:48	0:45
J18 Meyenburg, Düpower Weg 1	38:00	0:29	56:23	0:37	91:00	1:00
J19 Meyenburg, Pritzwalker Str. 30	9:36	0:12	7:41	0:21	17:17	0:21
J20 Meyenburg, Pritzwalker Str. 32	7:37	0:13	7:48	0:21	15:25	0:21
J21 Meyenburg, Pritzwalker Str. 31	11:32	0:15	17:57	0:23	29:29	0:23
J22 Meyenburg, Putlitzer Str. 11	83:16	0:32	79:01	0:36	139:39	0:52
J23 Meyenburg, Putlitzer Str. 10	87:00	0:33	78:29	0:36	140:37	0:53
J24 Meyenburg, Putlitzer Str. 9	89:01	0:34	77:27	0:37	140:46	0:53
J25 Meyenburg, Putlitzer Str. 8	91:10	0:35	75:13	0:37	140:35	0:54
J26 Bergsoll 24	13:29	0:21	0:00	0:00	13:29	0:21
J27 Bergsoll 23	14:49	0:22	0:00	0:00	14:49	0:22
J28 Bergsoll 22	15:50	0:22	8:01	0:22	22:57	0:22
J29 Bergsoll 21	16:41	0:21	8:30	0:22	23:44	0:23
J30 Bergsoll 20	18:13	0:21	8:52	0:22	24:51	0:23
J31 Bergsoll 19	19:24	0:20	9:25	0:23	25:42	0:23
J32 Bergsoll 18	21:36	0:20	10:00	0:24	27:16	0:24
J33 Bergsoll 17	26:36	0:28	10:40	0:24	32:14	0:28
J34 Bergsoll 16	29:25	0:28	11:24	0:24	35:12	0:28

Immissionsorte/Schattenwurfrezeptor (SR)	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J35 Bergsoll 15	32:24	0:28	12:14	0:25	38:31	0:28
J36 Bergsoll 14	45:23	0:44	14:16	0:26	54:06	0:45
J37 Bergsoll 1	48:26	0:34	15:34	0:26	61:04	0:46
J38 Frehne, Wittstocker Damm 2	27:22	0:23	0:00	0:00	27:22	0:23
J39 Frehne, Wittstocker Damm 1	33:12	0:27	0:00	0:00	33:12	0:27
J40 Frehne, Frehner Allee 2a	39:30	0:31	14:33	0:24	52:07	0:35
J41 Frehne, Frehner Allee 2b	35:26	0:32	16:52	0:25	51:34	0:34
J42 Frehne, Frehner Allee 74	40:19	0:36	19:33	0:26	59:39	0:46
J43 Frehne, Frehner Allee 73	40:31	0:37	22:30	0:26	63:01	0:49
J44 Frehne, Zur Waage 8	50:46	0:53	19:48	0:28	70:30	0:53
J45 Frehne, Zur Waage 3	50:38	0:57	32:07	0:29	82:45	1:04
J46 Frehne, Frehner Allee 70	68:10	1:00	26:27	0:28	94:12	1:06
J47 Frehne, Frehner Allee 64	93:53	0:56	21:43	0:26	115:16	1:10
J48 Frehne, Am Lindberg 6	104:48	1:00	12:41	0:24	117:11	1:05
J49 Krempendorf, Dorfring 43a	6:04	0:19	17:53	0:23	23:57	0:29
J50 Krempendorf, Dorfring 43	6:00	0:19	18:03	0:24	24:03	0:27
J51 Krempendorf, Dorfring 44	13:51	0:20	21:02	0:25	34:53	0:29
J52 Krempendorf, Dorfring 45a	14:08	0:20	21:52	0:26	36:00	0:31
J53 Krempendorf, Dorfring 45	27:58	0:24	24:24	0:27	43:45	0:34
J54 Krempendorf, Dorfring 46	28:52	0:24	24:48	0:27	45:03	0:36
J55 Krempendorf, Dorfring 47	29:28	0:25	25:53	0:28	46:36	0:37
J56 Krempendorf, Dorfring 48	29:37	0:25	27:12	0:28	47:52	0:36
J57 Krempendorf, Dorfring 49	29:28	0:26	29:22	0:29	49:48	0:38
J58 Krempendorf, Dorfring 51	31:58	0:28	29:29	0:30	52:26	0:40
J59 Krempendorf, Dorfring 52	29:42	0:28	31:36	0:31	52:15	0:39
J60 Krempendorf, Dorfring	29:25	0:29	32:47	0:31	53:00	0:40
J61 Krempendorf, Dorfring	29:07	0:30	34:37	0:32	54:33	0:41
J62 Krempendorf, Dorfring	29:30	0:31	37:35	0:33	57:48	0:43
J63 Krempendorf, Dorfring	30:54	0:33	40:13	0:34	61:47	0:45
J64 Krempendorf, Dorfring	30:52	0:31	39:41	0:34	61:31	0:46
J65 Krempendorf, Dorfring	31:57	0:31	41:47	0:34	64:52	0:48
J66 Krempendorf, Dorfring	33:00	0:32	43:20	0:35	67:27	0:49
J67 Krempendorf, Dorfring	33:48	0:34	44:53	0:36	69:39	0:49
J68 Krempendorf, Dorfring	35:13	0:34	47:51	0:37	74:06	0:51
J69 Krempendorf, Dorfring	35:08	0:33	47:36	0:36	74:04	0:52
J70 Krempendorf, Dorfring	34:52	0:33	46:52	0:35	73:14	0:52
J71 Stolpe 31	32:07	0:27	47:23	0:30	73:29	0:50
J72 Stolpe 79	35:32	0:29	50:19	0:31	79:57	0:52
J73 Stolpe 80	39:59	0:31	52:53	0:32	86:52	0:53
J74 Stolpe 81	43:20	0:32	54:13	0:33	91:40	0:55
J75 Stolpe 83	47:15	0:33	55:52	0:34	97:11	0:56
J76 Stolpe 84	48:39	0:34	56:25	0:34	99:12	0:57
J77 Stolpe 85	50:47	0:36	57:56	0:35	102:54	0:58

Immissionsorte/Schattenwurfrezeptor (SR)		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
J78	Stolpe 86	52:30	0:37	58:33	0:36	105:23	0:59
J79	Stolpe 6	53:36	0:38	56:42	0:36	105:25	1:01
J80	Stolpe 5	55:27	0:39	57:36	0:38	108:20	1:03

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose sind an 38 IO bereits allein durch die Vorbelastung Überschreitungen des Jahres- und/oder des Tagesrichtwertes der WEA-Schattenwurf-Leitlinie astronomisch möglich. Allein durch die Zusatzbelastung ist an den IO J15 bis J18, J22 bis J25, J45 und J59 bis J80 die Überschreitung des Jahresrichtwertes für die Beschattungsdauer astronomisch möglich. Dabei ist an den IO J18, J22 bis J25, J59 bis J70 und J72 bis J80 ebenfalls die Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die tägliche Beschattungsdauer astronomisch möglich. Durch die zusätzlichen WEA kommt es an den IO J13, J15 bis J17, J33, J34, J51 bis J57, J59 bis J61 zu erstmaligen und an den IO J18, J22 bis J25, J35 bis J37, J40 bis J48, J58, J62 bis J80 zu weitergehenden Überschreitungen des Jahres- und/oder Tagesrichtwertes für die Beschattungsdauer.

Zur Vermeidung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie durch periodischen Schattenschlag müssen die einzelnen WEA über ein geeignetes Schattenwurf-Abschaltsystem zeitweise abgeschaltet werden. Daher ist es erforderlich, die beantragten WEA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen IO unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem Referat T21 des LfU als zuständige Überwachungsbehörde zu übergeben.

Gemäß Nr. 4.1 der WEA Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.

Zur Sicherstellung der o.g. Anforderungen wurden die NB IV. 2.14 bis 2.17 in diesem Bescheid aufgenommen.

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorrufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend Herstellerdokument E0004000420 Rev. 07 vom 03.03.2023 (s. Reg. 16.1.7.4 der Antragsunterlagen) durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben (RAL 7035 - lichtgrau) und veringertes Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813²⁵ bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten.

²⁵ DIN 67530/ISO 2813:2014 „Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85°“

Die Licht-Leitlinie²⁶ kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist < 1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können. Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), einem Dämmerungsschalter und einem Sichtweitenmessgerät ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren. Zur weiteren Minimierung von Belästigungen sind die beantragten WEA mit den WEA des bestehenden Windparks zu synchronisieren.

Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Nachtkennzeichnung wurden seitens der LuBB in dieser Entscheidung die entsprechenden NB festgelegt. Ebenfalls mit NB geregelt ist die von der Antragstellerin für die WEA beantragte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (s. NB IV.6.6.2).

Abfallwirtschaft

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist darin vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung.

Die bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA anfallenden Abfälle sind ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden gefährlichen Abfälle wurden für die WEA die NB IV.2.20 und 2.21 in diese Entscheidung aufgenommen.

Energieverwendung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

²⁶ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. /14 Nr. 21 S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl. /21 Nr. 40 S. 779)

Betriebseinstellungen

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG sind für den Fall einer beabsichtigten Betriebseinstellung in den vorherigen Genehmigungsbescheiden für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 entsprechende NB aufgenommen worden.

Die NB IV.2.23 des Bescheides Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 und NB IV.2.15 des Bescheides Nr. 10.026.00/19/1.6.2V/T11 vom 22.12.2021 werden für die hier beantragten 6 WEA in NB IV.2.22 dieser Entscheidung einheitlich und neu geregelt. Die übrigen NB in den genannten Bescheiden gelten für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben fort.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören im vorliegenden Fall auch die der Regionalplanung und Raumordnung, des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts/Brandschutzes, des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Luftfahrt, des Denkmalschutzes, des Forstrechts und des Straßenverkehrsrechts.

Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 Satz 2 BauGB.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5

Danach sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das ist vorliegend der Fall (s. die vorstehenden und folgenden Begründungen - Pkt. 2.2 - dieser Entscheidung).

Flächennutzungs-/Bebauungsplan - WEA 01 bis 03

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Meyenburg steht dem beantragten Teilvorhaben WEA 01 bis 03 nicht entgegen. Mit Verweis auf die Begründung in Pkt. 2.3.2 - Bauplanungsrecht - der (Ursprungs-)Genehmigung mit Bescheid 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023, S. 95 ff., ist der FNP aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers unwirksam. Das Teilvorhaben ist auch nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geplant.

Flächennutzungs-/Bebauungsplan - WEA 08 bis 10

Für den Bereich der beantragten WEA 08 bis 10 liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, der diesem Teilvorhaben entgegenstehen könnte, vor. Das Teilvorhaben ist auch nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans geplant.

Erschließung

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der hier gegenständlichen Standortflurstücke, die von der Kreisstraße K7021 aus und über die von der Landesstraße L13 abgehende öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Düpower Weg“ erfolgen soll, ist gesichert.

Für eine Löschwasserversorgung stehen gemäß dem für die beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 erstellten „Brandschutzkonzept zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen des baulichen und technischen Brandschutzes“ der Behrens Ingenieurbüro GmbH - Projekt-Nr. BSK 07/2024-01-30 - vom 02.02.2024 und den in NB IV.3.5 genannten zugehörigen Prüfberichten das vorhandene öffentliche Hydranten-Netz sowie die von der Antragstellerin innerhalb des Windparks zusätzlich geplanten 2 Löschwasserentnahmestellen ausreichend zur Verfügung (s. Reg. 12.8.2 und 12.8.3 der Antragsunterlagen).

§ 35 Abs. 5 Satz 2

Danach ist für WEA als eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Erklärungen der Antragstellerin dazu liegen vor (s. Reg. 8.1 und 8.2.2 der Antragsunterlagen).

Das beantragte Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Im Weiteren wird nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn (wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Das Einvernehmen der Gemeinde, Amt Meyenburg, gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben des Amtes vom 21.06.2024 erteilt.

Raumordnung/Regionalplanung

Dem Vorhaben stehen Belange der Raumordnung/Regionalplanung nicht entgegen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG²⁷ sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (Bindungswirkung).

²⁷ Raumordnungsgesetz (ROG)

Der vorliegende Antrag hat ausschließlich den Wechsel des Anlagentyps der ursprünglich geplanten und genehmigten WEA 01 bis 03 des Vestas V 162-5,6 MW und WEA 08 bis 10 des Typs Siemens SG-6.6-170 zum Inhalt. Dabei bleiben die Standorte der WEA unverändert.

Die beantragten WEA erlangen aufgrund ihrer geplanten Gesamtbauhöhe von 246,4 m Raumbedeutsamkeit (ab 35 m, vgl. Pkt. 2.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16.02.2001, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 28. März 2001). Nach Pkt. 3 des Gemeinsamen Rundschreibens sollen raumbedeutsame WEA innerhalb von geeigneten und entsprechend festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung in der Regionalplanung konzentriert und an anderen Stellen ausgeschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung/Regionalplanung aktuell wie folgt begründet:

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019

Festlegungen des LEP HR stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Regionalplanung

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Die Belange der Regionalplanung basieren auf die folgenden für diese Entscheidung maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung:

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Rohstoffsicherung/Windenergienutzung vom 24. November 2010

Von der Genehmigung des Planes sind die Festlegungen zur Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Im Ergebnis bleibt der Sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung“ (Rep - Rohstoffe) und vorliegend die Prüfung der Betroffenheit von Vorrang- und Vorhaltegebieten zur Sicherung von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe vor entgegenstehenden Nutzungen.

Die hier beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 befinden sich außerhalb von den im ReP - Rohstoffe festgelegten Vorrang- und Vorhaltegebieten. Das beantragte Vorhaben widerspricht somit nicht dem vorgenannten Planziel.

Satzung über den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ der Region Prignitz-Oberhavel

Am 25. Januar 2023 beschloss die Regionalversammlung als ein Gremium der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die Neuaufstellung des Teilplanes. Der Vorentwurf des Sachlichen Teilplanes wurde von der Regionalversammlung am 27. Juni 2024 als Entwurf beschlossen. Die hier beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 sollen innerhalb des darin ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung VR WEN 09 Frehne-Meyenburg errichtet werden.

Am 11. Dezember 2024 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ im Amtsblatt für Brandenburg (ABI. /24 Nr. 49 S. 1305). Der Teilplan ist wegen der fehlender Planreife (§ 245e Abs. 4 BauGB) hier nicht entscheidungsrelevant.

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP - FW) vom 21. November 2018

Von der Genehmigung des Teilplanes sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung (Ausweisung von Windeignungsgebieten) ausgeschlossen worden. Im Ergebnis bleibt vorliegend die Prüfung der Betroffenheit des Vorranggebietes „Freiraum“ und die Prüfung der Betroffenheit von Vorhaltegebieten zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften. Die hier beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 sollen innerhalb des ehemals festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung (WEG) Nr. 5 „Bergsoll-Frehne“, welches der Konzentration von raumbedeutsamen WEA dienen sollte, errichtet werden.

Das mit der Satzung über den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung VR WEN 09 „Frehne-Meyenburg“ entspricht der Fläche des WEG Nr. 5 und ist geringfügig größer ausgelegt. Es ist davon auszugehen, dass auch mit der Festsetzung dieses Vorranggebietes eine Betroffenheit wertvoller Freiraumbereiche und deren Verbindung sowie eine Betroffenheit bedeutsamen Kulturlandschaften ausgeschlossen sind und das beantragte Vorhaben somit nicht den vorgenannten Schutzanforderungen widerspricht.

Bauordnungsrecht/Brandschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen bezüglich der Belange des Bauordnungsrechts und des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die NB IV.3.1 bis IV.3.12 erfüllt und die Hinweise 12. bis 17. beachtet werden. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen der WEA)

Gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich - rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit sich aus den öffentlich - rechtlichen Vorschriften vorhaben- oder grundstücksbezogene Anforderungen ergeben, müssen diese erfüllt sein, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann.

Ein der Baugenehmigungserteilung entgegenstehender Belang können nicht eingehaltene bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Abstandsflächen (Regelabstandsflächen) der WEA zu benachbarten Grundstücken sein. Vorliegend erstrecken sich die Regelabstandsflächen der WEA auf die Nachbargrundstücke.

Nach ständiger Rechtsprechung gehen von WEA, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Rotoren, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Damit richtet sich die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 4 BbgBO, für WEA richtet sich diese zudem nach § 6 Abs. 5 BbgBO.

Von der Vorhabenträgerin wurde dazu ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung gestellt (s. Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn auf den Bauantragsformularen, Reg. 12.1 der Antragsunterlagen und den Antrag in Reg. 1.3.4 der Antragsunterlagen). Es wurde beantragt, die für die WEA vorgeschriebene Tiefe der Abstandsflächen von 116,21 m (Regelabstandsflächentiefe 0,2 H, mindestens 3 m) auf die Projektionsfläche der WEA von 81,62 m (Fläche vom Lot der horizontal stehenden Rortspitzen zur Turmmitte) zu reduzieren.

Seitens der UBAB des LK Prignitz wird dem Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Regelabstandsfläche stattgegeben.

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO, vereinbar sind.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandregelungen sind in § 6 Abs. 1 und 2 BbgBO bestimmt. Danach sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dies gilt entsprechend auch für WEA als „andere Anlagen“ im Sinne des Gesetzes, von denen gegenüber (benachbarten) Gebäuden und Grundstücken Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Bei WEA wird als fiktive Außenwand auf die Projektionsfläche des Rotors abgestellt.

Die freizuhaltenden Abstandsflächen müssen dabei auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst liegen. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn die Zustimmung des Nachbarn vorliegt und dessen Verzicht auf eine Überbauung der Abstandsflächen auf seinem Grundstück mit Eintragung einer Baulast im Baulastenregister des LK Prignitz öffentlich-rechtlich gesichert ist. Zudem dürfen Abstandsflächen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

Bei einer Abweichung von den Regelanforderungen bezüglich der Abstandsflächen ist zunächst zu prüfen, ob in Bezug auf die Gebäude/WEA und die Bau- sowie Nachbargrundstücke atypische, von der gesetzlichen Regel nichtzutreffend erfasste oder bedachte Fallgestaltungen vorliegen.

Während bei bautechnischen Anforderungen der Zweck der Vorschriften vielfach auch durch eine andere als die gesetzlich vorgesehene Bauausführung gewahrt werden kann, wird der Zweck des Abstandsflächenrechts, der vor allem darin besteht, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Gebäude zu gewährleisten und die für Nebenanlagen erforderlichen Freiflächen zu sichern, regelmäßig nur dann erreicht, wenn die Abstandsflächen in dem gesetzlich festgelegten Umfang eingehalten werden.

Da somit jede Abweichung von den Anforderungen des § 6 BbgBO zur Folge hat, dass die Ziele des Abstandsflächenrechts nur unvollkommen verwirklicht werden, setzt die Zulassung einer Abweichung Gründe von ausreichendem Gewicht voraus, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die die Einbuße an Belichtung, Besonnung und Belüftung (sowie eine Verringerung der freien Flächen des Baugrundstücks) im konkreten Fall als vertretbar erscheinen lassen.

Diese können sich etwa aus einem besonderen Grundstückszuschnitt, einer aus dem Rahmen fallenden Bebauung auf dem Bau- oder dem Nachbargrundstück oder einer besonderen städtebaulichen Situation, wie der Lage des Baugrundstücks in einem historischen Ortskern, ergeben (vgl. BayVGH vom 16.7.2007 NVwZ-RR 2008, 84 m. w. N.). Weitere Gründe stellen Besonderheiten der Lage und des Zuschnitts der benachbarten Grundstücke zueinander oder topographische Besonderheiten des Geländeverlaufs dar (vgl. OVG NRW vom 5.3.2007 NVwZ-RR 2007, 510).

Eine weitere atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn große Teile des von der Nichteinhaltung einer Abstandsfläche betroffenen Nachbargrundstücks unbebaut sind und im Außenbereich sowie zusätzlich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 Az. 22 B 07.143).

Insgesamt vermögen nur objektive Gründe und nicht etwa subjektive Gesichtspunkte, die speziell den Bauherrn betreffen, eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Vorliegend besteht die atypische Fallgestaltung zum einen in der Eigenart einer WEA, die in verschiedener Hinsicht keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe ausgesprochen schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm, als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich - bezogen auf den Rotor - nicht um eine statische Anlage handelt, weil dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht. Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer Breitseite zum Betrachter steht, entfaltet sie hinsichtlich ihrer höchsten Punkte die oben beschriebene Wirkung, wie von einem Gebäude dem Nachbarn gegenüber, nicht.

Ein weiterer Umstand vermag die Annahme einer atypischen Fallgestaltung zu stützen: Es gibt kaum Grundstücke, die von Größe und Zuschnitt her die Einhaltung der eigentlich gebotenen Abstandsflächen von § 6 BbgBO für die im Außenbereich privilegierten WEA von heute üblichem Standard, wie für die hier geplanten WEA, ermöglichen. Es mag zwar systematisch unbefriedigend erscheinen, in einem ersten Schritt gesetzliche Anforderungen bezüglich einer Gruppe von Anlagen für anwendbar zu erklären, um dann in einem zweiten Schritt regelmäßig eine atypische, eine Abweichung rechtfertigende Fallgestaltung zu bejahen. Doch muss hier davon ausgegangen werden, dass dies den Zielsetzungen des Gesetzgebers am besten entspricht.

Die Abweichungsentscheidung nach § 67 Abs. 1 BbgBO stellt eine Entscheidung mit einem eingeschränkten Ermessen der Behörde dar („Soll-Vorschrift“). Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Abweichung vor, muss diese zugelassen werden, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die ausnahmsweise dem entgegenstünden.

In die Abwägungsentscheidung zwischen den Gründen, die für das hier geplante Vorhaben sprechen, und den Belangen der Nachbarn - auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange - wurden folgende weitere Erwägungen einbezogen:

Auch wenn der bloße Wunsch eines Eigentümers, sein Grundstück stärker auszunutzen, als die Abstandsflächenvorschriften es erlauben, grundsätzlich nicht schutzwürdig ist, kann als schutzwürdiges Interesse der Bauherrin/des Bauherrn vorliegend berücksichtigt werden, dass sie ihr/er sein dem heute üblichen Standard entsprechendes Vorhaben trotz dessen Privilegierung im Außenbereich mangels eines ausreichenden Angebots an geeigneten Grundstücken kaum hätte verwirklichen können. Die vorliegende Beeinträchtigung nachbarlicher Belange scheidet nicht von vornherein aus, obwohl die nachbarlichen Grundstücke überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Die nachbarlichen Interessen sprechen vorliegend nur geringfügig gegen das Vorhaben. Mangels (Wohn-)Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar.

Anhaltspunkte dafür, dass die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn mehr als geringfügig beeinträchtigen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Schutzziele des nachbarschützenden Abstandsflächenrechts haben im landwirtschaftlichen Außenbereich weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Ein „Automatismus“ für eine diesbezügliche Abweichungsentscheidung ist hieraus jedoch keineswegs ableitbar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 21.11.2012 Az: 11 S 38.12).

Zwar mag es zu gewissen Verschattungen kommen. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Verschattung vorliegend merkbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag bzw. die Grundstücksnutzung hat. Für derartige Auswirkungen kommt es nicht in erster Linie auf die Zeitdauer der Verschattung an, da diese je nach Jahres- und Tageszeit völlig unterschiedliche Auswirkungen auf den Grundstücksertrag haben kann (vgl. BayVGH vom 15.12.2008 a. a. O. m. w. N.). Aufgrund der Drehbewegungen des Rotors ist vorliegend aber schon die Zeitdauer der Verschattung relativ gering.

Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange führen zum Überwiegen des öffentlichen Belangs.

Das Ziel der Förderung u.a. der Windkraftnutzung hat durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1189) auch zu der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von WEA in § 35 Abs. 1 BauGB geführt. Begründet wurde dies durch den federführenden Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau damit, dass die Windenergie einen wichtigen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und daher planungsrechtlich so gestellt werden müsse, dass sie an geeigneten Standorten auch eine Chance habe (BT-Drs. 13/4978 S. 6). Auch wenn diese gesetzgeberischen Ziele noch keine Aussagen zu konkreten Standorten von WEA treffen, kommt darin das hohe öffentliche Interesse an der Verwirklichung von Windkraftnutzung zum Ausdruck (vgl. auch BayVGH vom 5.10.2007 Az. 22 CS 07.2073).

Zudem ist es aktuell das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bundesweit auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen. Dies soll in 2030 u.a. durch eine Steigerung der installierten Leistung von WEA an Land auf 115 GW (Stand 06/2024 61,917 GW²⁸) erreicht werden. Darüber hinaus liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, so auch Anlagen zur Stromerzeugung durch die Nutzung von Wind, im überragenden öffentlichen Interesse, sie dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Im Weiteren sollen erneuerbare Energien in der jeweils durchzuführenden Schutzgutabwägung als vorrangiger Belang eingebracht werden (§§ 1 Abs. 2, 2 und 4 Nr. 1 EEG²⁹).

Hinzu kommt, dass vorliegend eine spezielle planungsrechtliche Vorprägung besteht, so dass insgesamt die Erteilung einer Abweichung erleichtert wird. Es sind am Standort bereits WEA vorhanden und es soll hier innerhalb des bestehenden Windparks eine Erweiterung vorgenommen werden. Auch das Ausmaß der Verkürzung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche lässt eine unzumutbare Beeinträchtigung der nachbarlichen Belange nicht erkennen.

Auch nach der aktuellen Rechtslage gibt es kein absolutes Maß für eine (noch zulässige) Abweichung von den Regelabstandsflächen. Vielmehr kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzel-

²⁸ DEUTSCHE WINDGUARD „Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Erstes Halbjahr 2024“

²⁹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

falls an, wobei die Gründe für eine Abweichung umso bedeutender sein müssen, je weiter die Verkürzung der Abstandsfläche gehen soll.

In einigen Fällen ist anzunehmen, dass der nachbarschützenden Wirkung der Abstandsflächen ein geringeres Gewicht zukommt. Indizwirkung dafür hat die Regelung in § 6 Abs. 5 BbgBO, wonach für bestimmte Gebiete und Anlagen eine Verkürzung der Regelabstandsflächentiefe (0,4 H, mindestens 3 m) möglich ist und somit als zumutbar angesehen werden kann. Nach § 6 Abs. 5 BbgBO genügt für WEA im Außenbereich eine Abstandsflächentiefe von 0,2 H, mindestens 3 m.

Vorliegend ist die Verkürzung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche vorgenommen worden. Die Reduzierung der Abstandsfläche wurde im Rahmen der 45. Amtsleitertagung der Bauaufsichtsbehörden vom 22.06.2004 unter Punkt 10.2 in der Form vereinbart, dass eine Reduzierung auf die Projektionsfläche statthaft ist.

Auch Gründe, dass durch die Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche das Nachbargrundstück zur Errichtung einer WEA nicht mehr zur Verfügung steht, sind nicht ersichtlich. Ist es nicht nur zeitlich, sondern auch in der Sache völlig ungewiss, ob die Grundstücke des Nachbarn tatsächlich einmal für die Windenergienutzung durch Errichtung von WEA genutzt werden dürfen, spricht viel dafür, dass eine derartige vage Aussicht keinen „öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belang“ darstellt, dem bei der „wertenden Abwägung“ mit den öffentlichen Belangen maßgebliche, die Zulassung einer Abweichung ausschließende Bedeutung zukommen müsste (OVG Berlin - Brandenburg vom 21.11.2012, Az. OVG 11 S 38.12).

Im Ergebnis der vorstehenden Ermessenserwägungen war gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO die beantragte Abweichung, hier: von den Festsetzungen des § 6 Abs. 5 BbgBO - Reduzierung der Abstandsfläche von 0,2 H auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 81,62 m - zuzulassen.

Gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO sind vor der Zulassung einer Abweichung, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren kann, die betroffenen Nachbarn zu beteiligen und deren Zustimmungen einzuholen.

Die Beteiligungen betroffenen Nachbarn wurden von der UBAB des LK Prignitz nicht durchgeführt. Die erforderliche Beteiligung wurde auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde von der Antragstellerin selbst vorgenommen. Die Ergebnisse der Beteiligung hat die Antragstellerin tabellarisch erfasst. Die Erfassung lag der UBAB des LK Prignitz vor.

Baulasteneintragungen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 BbgBO (Abstandsflächen/Abstände) und § 35 Abs. 1 BauGB (gesicherte Erschließung) sind die Eintragungen der für das beantragte Vorhaben erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis des LK Prignitz zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt. Der Inhalt der Baulastbestellung im Einzelnen ergibt sich aus der von den Eigentümern der dienenden Grundstücke abgegebenen Erklärung, die Bestandteil des Bauantrages ist und im Baulastenverzeichnis des LK Prignitz eingetragen wurde.

optisch bedrängende Wirkung

Eine gesetzliche Regelung für die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA ist in § 249 Abs. 10 BauGB vorgegeben. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden

Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) entspricht.

Die beantragten WEA sind vom selben Typ, weisen eine Höhe von jeweils 246,4 m auf (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors und Fundament) und haben Abstände zu nächstgelegenen Wohnnutzungen (IO I01 bis IO I12) von ca. 1.000 m. Dieser Abstand zu den Wohnnutzungen entspricht mindestens dem Vierfachen der Höhe der WEA.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist somit nicht anzunehmen.

Mindestabstand zu Wohngebäuden

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen (Wohnnutzungen) in den Ortschaften Krempe-dorf, Meyenburg, Frehne und Bergsoll befinden sich in einer Entfernung ab 1.062 m zu den beantragten WEA. In einer Entfernung ab 996 m zu den WEA befinden sich Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich (Düpower Weg 1).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BbgWEAAbG³⁰ findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Das ist hier in Bezug auf die Bebauungen (Wohnnutzungen) in den o.g. Ortschaften der Fall.

Für Wohngebäude im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 BbgWEAAbG demnach nicht. In der Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg vom 16.12.2021 heißt es dazu:

„Vom Schutzbereich werden dabei solche Gebiete erfasst, die regelmäßig im Zusammenhang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung stehen: Alle Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) werden erfasst, in denen Wohngebäude nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, das heißt nicht nur ausnahmsweise, zulässig sind.“³¹

Sonstige anwendbare Regelungen für Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich gibt es im Land Brandenburg zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht.

Im Fazit ist § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf die verfahrensgegenständlichen WEA anwendbar.

Eiswurf/Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 BbgBO so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

³⁰ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG)

³¹ <https://mil.brandenburg.de/mil/de/presse/detail/~16-12-2021-abstandsregelungen-windkraftanlagen>

Die Anforderungen nach § 3 BbgBO können gemäß § 86a Abs. 1 BbgBO durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Nach § 86a Abs. 5 BbgBO gelten die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg. Gemäß der Brandenburgischen Verwaltungsvorschrift VV TB³² ist dies die MVV TB³³.

Auf Grund von möglichen Gefahren durch Eisabwurf und Eisfall sind die in der MVV TB Pkt. 2 der Anlage A 1.2.8/6 (S. 33) zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ definierten Mindestabstände zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Werden Abstände nicht eingehalten, sind WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, indem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird, oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist gutachterlich nachzuweisen.

Nach der in Pkt. 2 der Anlage A 1.2.8/6 formulierten Mindestabstandsregelung gelten Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Relevante Schutzobjekte, zu denen ein entsprechender Abstand einzuhalten ist, sind im vorliegenden Fall die Landesstraße L13 und der „Düpower Weg“. Bei dieser handelt es sich um Verkehrsweg von generellem Interesse und tragender Bedeutung für die Allgemeinheit, für die ein auf die öffentliche Nutzung bezogenes höheres Gefährdungsrisiko besteht.

Der nach MVV TB definierte Mindestabstand der geplanten WEA zu Verkehrswegen beträgt 491,84 m (hier aus 1,5 x (163 m + 164 m + 0,89 m Fundamentenerhöhung)). Dieser Mindestabstand wird von den WEA 01, 02, 03 und 10 zu den o.g. Verkehrswegen nicht eingehalten. Die daher erforderliche Stellungnahme eines Sachverständigen ist mit dem „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Meyenburg-Frehne“ der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 25.01.2024, Referenz-Nummer: 2023-M-067-P4-R0, in den Antragsunterlagen (Reg. 16.1.3.3) enthalten.

Laut Gutachten sollen die WEA 01, 02, 03 und 10 neben dem WEA-internen Nordex-Eiserkennungssystem zusätzlich mit dem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel oder qualitativ vergleichbar ausgestattet werden, so dass bei Eiserkennung die WEA abgeschaltet und in einen definierten Zustand versetzt werden (Trudeln, Blattstellung und Windnachführung). Eine Gefährdung durch Eiswurf kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind laut dem Gutachten nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf und Eisfall wurde zu dem Eiserkennungssystem für die WEA 01, 02, 03 und 10 die NB IV.2.18 in diesem Bescheid aufgenommen. Zusätzlich und vorsorglich wurde in NB IV.2.19 das Aufstellen von Hinweisschilder im Umkreis von 492 m der WEA festschreibt.

³² Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 3. Mai 2023 (ABl. /23 Nr. 20, S. 492)

³³ Amtliche Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)“ Ausgabe 2023/1

Sicherung des Rückbaus

Laut den Antragsunterlagen (s. Reg. 8.1 und 8.2.2) verpflichtet sich die Vorhabenträgerin mit Ihren Erklärungen vom 16.02.2024 und 11.06.2024, die WEA im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe/Betriebseinstellung entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Im Weiteren wird im vorliegenden Fall von der UBAB des LK Prignitz entsprechend § 72 BbgBO eine Baufreigabe erst erteilt (NB IV.3.1), wenn der UBAB für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung bzw. Beseitigungspflicht eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Abrisskosten für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 durch die in NB IV.3.11 festgesetzte Bank- oder Konzernbürgschaft geleistet ist. Die festgesetzte Bank- oder Konzernbürgschaft als Sicherungsmittel gewährleistet die Finanzierung der Rückbaukosten und erfüllt damit hinreichend den Sicherungszweck.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn die WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden.

Gewässerschutz

Bei Erfüllung der NB IV.4.1 bis IV.4.12 und Beachtung der Hinweise 18. bis 21. stimmt die UWB des LK Prignitz dem beantragten Vorhaben zu. Die NB und Hinweise ergeben sich aus den darin genannten Rechtsvorschriften.

wasserrechtliche Genehmigung

Die geplanten dauerhaften und temporären Zuwegungen zu den beantragten WEA kreuzen bzw. queren die nachfolgend genannten Gewässer II. Ordnung. Für die Kreuzung dieser Gewässer ist die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG erforderlich.

Im Zuge dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens soll die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 und der Berichtigung des Bescheides vom 28.03.2023, in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10.06.2024, genehmigt temporäre Bauzufahrt zu den WEA 02 und 03 von der Landstraße L13 aus entfallen und an anderer Stelle der L13 errichtet werden.

Vorliegend wird **zusammenfassend für das hier beantragte Gesamtvorhaben (WEA 01 bis 03 und 08 bis 10)** für die Kreuzung der folgenden Gewässer II. Ordnung die erforderliche Genehmigung nach § 87 BbgWG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG erteilt:

örtliche Lage der Gewässerkreuzungen:

Gewässerquerung, Bemerkung	Gewässer II. Ordnung	Rechtswert: UTM-Koordinaten im System ETRS 89	Hochwert: UTM-Koordinaten im System ETRS 89
dauerhaft, Rohrleitung	1/00/36	313306,0	5910043,0
dauerhaft, Rohrleitung	1/23/20	313275,0	5910084,0
temporär, Rohrleitung	1/23/20	312873,0	5910136,0
temporär, Rohrleitung	1/23/20	312634,0	5910078,0

temporär, Rohrleitung	1/23/20	313260,0	5910087,0
dauerhaft, Rohrleitung	1/00737	313908,0	5909834,0
temporär, Graben	1/00/44	314272,0	5910057,0

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung der UWB des LK Prignitz ein (§ 13 BImSchG). Gemäß § 12 BImSchG war die Genehmigung mit den NB IV.4.2 bis 4.12 zu verbinden. Diese zielen vor allem auf den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der betroffenen Gewässer gemäß §§ 6, 32, 36 und 38 WHG und auf die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlagen hin.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und untere Bodenschutzbehörde (UAWB und UBB) des LK Prignitz keine Bedenken. Eine Aufnahme zusätzlicher oder geänderter NB und Hinweisen in diesen Bescheid war aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Natur- und Landschaftsschutz

Das beantragte Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Grundlagen der fachlichen Prüfung

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden folgende Unterlagen geprüft:

- die tabellarische Gegenüberstellung der genehmigten und geplanten WEA
- die Projektbeschreibung der Antragstellerin
- die Eingriffsdarstellung der Antragstellerin
- die naturschutzfachliche Einschätzung der Firma K&S - Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien, Stand 18.08.2023
- die Erklärung der UKA zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen vom 22.07.2024.

Vorliegend werden die folgenden zwei mit Einzelanträgen beantragten und genehmigten Vorhaben in einem Änderungsantrag zusammengefasst:

- Antrag I (WEA 01 bis 03), Reg.-Nr. 024.00.00/19, genehmigt mit Bescheid 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 sowie
- Antrag III (WEA 08 bis 10),
 - * Reg.-Nr. 026.00.00/19, genehmigt mit Bescheid 10.026.00/19/1.6.2V/T11 vom 22.12.2021 und
 - * Reg.-Nr. 023.Ä0.00/22, genehmigt mit Bescheid 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 vom 30.11.2023.

Antrag III umfasste auch die „Zuwegung Nord“, die „Zuwegung Süd“ und die „Gemeinsame Zuwegung 4-5-6-8-9“, die für die geplanten WEA gemeinsam genutzt werden sollen.

Eingriffsregelung - Vermeidung von Beeinträchtigungen - und besonderer Artenschutz

Die in den Bescheiden 10.024.00/19/1.6.2V/T11 vom 21.02.2023 (WEA 01 bis 03) und 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 vom 30.11.2023 (WEA 08 bis 10) festgelegten naturschutzfachlichen NB und Hinweis bleiben für die hier gegenständlichen WEA bis auf die Regelung zu Abschaltzeiten für Fledermäuse vollumfänglich bestehen.

Schutzgut *Fauna - Fledermäuse*

Die Prüfung einer bau- und vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Fledermäusen ist entsprechend dem AGW-Erlass³⁴ und der 1. Fortschreibung des AGW-Erlasses vom 25. Juli 2023 vorzunehmen. Vorliegend werden die bisherigen NB und Hinweise in den o.g. Bescheiden für das hier beantragte Gesamtvorhaben (WEA 01 bis 03 und 08 bis 10) aktualisiert und neu formuliert.

Die in dieser Entscheidung für das Gesamtvorhaben vereinheitlichten NB VI.5.1 bis 5.3 und der zugehörige Hinweis 22. stellen sicher, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Schutzgüter Boden und Biotope

Laut Erklärung der UKA zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen vom 22.07.2024 sollen die für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 ehemals genehmigten Kompensationsmaßnahmen in Art und Umfang bestehen bleiben und nicht geändert werden.

Boden

Die für die beantragten WEA bisher erteilten Genehmigungen umfassten folgende Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden:

- WEA 01 bis 03:
Vollversiegelungsäquivalent 8.252,50 m²; als Kompensationsmaßnahmen wurden festgesetzt: Maßnahme M1 (Abriss und Entsiegelung Stallgebäude Sadenbeck) im Umfang von 3.060 m², Maßnahme M2a, b, c, e (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Plänitz) im Umfang von 9.490 m², Maßnahme M3a, b, d, e, f (Anlage einer Hecke im Flächenpool Zempow) im Umfang von 665 m², Maßnahme M3c (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Flächenpool Zempow) im Umfang von 230 m²
- WEA 08 bis 10:
Vollversiegelungsäquivalent 11.760 m²; als Kompensationsmaßnahmen wurden festgesetzt: Maßnahme M2 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Plänitz) im Umfang von 19.565 m², Maßnahme M3c (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Flächenpool Zempow) im Umfang von 2.470 m²; es verblieb ein Kompensationsdefizit von 255 m², für welches eine Ersatzzahlung von 2.550 € festgesetzt wurde.

³⁴ „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 07. Juni 2023

Die mit den hier beantragten WEA einhergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden umfassen für die WEA 01 bis 03 ein Vollversiegelungsäquivalent von 7.737,75 m² und für die WEA 08 bis 10 ein Vollversiegelungsäquivalent von 9.960,25 m².

Biotope

Die für die beantragten WEA bisher erteilten Genehmigungen umfassten folgende Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biotope:

- WEA 01 bis 03:
es sollte eine Hecke im Umfang von 30 m² (festgelegter Kompensationsfaktor (KF) 3) gerodet werden; das entstandene Kompensationserfordernis von 90 m² Heckenpflanzung wurde multifunktional mit der Maßnahme M3a (Anlage einer Hecke im Umfang von 90 m² für das Schutzgut Boden) kompensiert
- WEA 08 bis 10
es sollte eine lückige Hecke im Umfang von 260 m² (festgelegter KF 2) und eine grabenbegleitende Feldhecke im Umfang von 96 m² (festgelegter KF 3) gerodet werden; das damit entstandene Kompensationserfordernis von 808 m² Heckenpflanzung wurde multifunktional mit der Maßnahme M3b (Anlage einer Hecke im Umfang von 975 m² für das Schutzgut Boden) kompensiert.

Die mit den hier beantragten WEA einhergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope umfassen

- für die WEA 01 bis 03 die Rodung von 43 m³ Hecke (KF 3) und damit ein Kompensationserfordernis von 129 m² Heckenneupflanzung und
- für die WEA 08 bis 10 die Rodung einer grabenbegleitenden Feldhecke im Umfang von 71 m² (KF 3) und damit ein Kompensationserfordernis von 213 m² Heckenneupflanzung sowie die Rodung einer lückigen Feldhecke im Umfang von 260 m² (KF 2) und damit ein Kompensationserfordernis von 520 m² Heckenneupflanzung.

Fazit:

Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin erklärte, die ehemaligen zuvor genehmigten Kompensationsmaßnahmen in Art und Umfang beibehalten und nicht ändern zu wollen, ergibt sich für das hier beantragte Vorhaben in der Gesamtschau folgende Überkompensation:

Boden

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die bisher genehmigten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 ergaben ein Vollversiegelungsäquivalent von insgesamt **20.012,25 m²**. Dem steht ein Vollversiegelungsäquivalent von insgesamt **17.698 m²** für die hier beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 gegenüber. Rechnerisch ergibt sich damit für das Vollversiegelungsäquivalent eine (positive) **Differenz von 2.314,5 m²**. Die Größe der erforderlichen Kompensationsfläche ist abhängig von der Art der Kompensationsmaßnahme und dem damit einhergehenden Kompensationsfaktor.

Biotope

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope durch die bisher genehmigten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 ergaben ein Kompensationserfordernis für Heckenrodungen von insgesamt **898 m²**. Dem steht ein Kompensationserfordernis von insgesamt **862 m²** für die hier beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 gegenüber. Rechnerisch ergibt sich damit für das Kompensationserfordernis eine (positive) **Differenz von 36 m²**.

Schutzgut Landschaftsbild

Laut den Antragsunterlagen sollen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die für die ehemals genehmigten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 geplanten und mit NB festgesetzten Ersatzgeldhöhen unverändert bleiben. Aus fachlicher Sicht besteht auf Grund der unveränderten Anlagenstandorte und des Typs der hier beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 kein darüberhinausgehendes Kompensationserfordernis.

Luftfahrt

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 LuftVG³⁵ wird dem hier beantragten Vorhaben an den beantragten Standorten in 16945 Meyenburg OT Meyenburg, Krependorf und Frehne (PR), Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstücke 10, 26 und Gemarkung Krependorf, Flur 01, Flurstücke 126/2, 302 sowie Gemarkung Frehne, Flur 03, Flurstück 96/1 (siehe Koordinaten- und Standortangaben) unter Beachtung und Einhaltung der NB IV.6 und Hinweise 29. bis 34. zugestimmt.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 6 WEA (WEA 01 bis 03 und 08 bis 10) des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Gesamthöhe von 245,00 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 79,70 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84				Anlagentyp NORDEX N163		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E			NH	RD						
01	53 ° 18 ' 29.3 "	12 ° 12 ' 35.8 "	164	163	245,50	82,20	327,70	Mb	110	10		
02	53 ° 18 ' 12.2 "	12 ° 12 ' 24.4 "	164	163	245,50	84,50	330,00	Mb	110	26		
03	53 ° 18 ' 01.4 "	12 ° 12 ' 34.1 "	164	163	245,50	89,80	335,30	Mb	110	26		
08	53 ° 18 ' 43.6 "	12 ° 11 ' 49.3 "	164	163	245,50	76,20	321,70	Kd	01	126/2		
09	53 ° 18 ' 30.4 "	12 ° 11 ' 33.4 "	164	163	245,50	79,20	324,70	Kd	01	302		
10	53 ° 18 ' 00.6 "	12 ° 11 ' 44.7 "	164	163	245,50	79,00	324,50	F	03	96/1		

* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1,90 m laut Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.02.2024 (ELiA April 2024)

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Meyenburg zwischen den Ortschaften Frehne und Krependorf im LK Prignitz. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung eines bestehenden Windparks dar. Ausgehend von der WEA 03 als nächststehende WEA befindet sich der Sonderlandeplatz Freyenstein ca. 10,8 km südöstlich und der Sonderlandeplatz Pritzwalk-Kammermark ca. 12,4 km südlich.

³⁵ Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß der §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3, Abschnitt 1, Ziffer 5.4 in Verbindung mit Anhang 6, Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung einerseits der Sicherung des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht und andererseits aber auch der Sicherung des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV³⁶ der Zustimmung der LuBB. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), laut § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Entscheidung der LuBB basiert auf den hier vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 23.10.2023, Az. OZ/AF-Bb 10564-d-1 bis Bb 10564-d-3 und vom 16.11.2022, Az. OZ/AF-Bb 10564c-8 bis Bb 10564c-10.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 6 WEA (WEA 01 bis 03 und 08 bis 10) mit einer Gesamthöhe von 245,00 m über Grund (max. 327,70 m über NN / 330,00 m über NN / 335,30 m über NN / 321,30 m über NN / 324,70 m über NN / 324,50 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV FFH vom 24.04.2020, geändert mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4), an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bezüglich der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEA des Typs Nordex. Unter Berücksichtigung der vorgenannten allge-

³⁶ Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luffahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luffahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV)

meinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung in diesem Bescheid mit entsprechenden NB festgelegt und entsprechend den Festlegungen auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich durch Anbringen eines umlaufend durchgängig, mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inklusive Aufständungen) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer BKN wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis/Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 16.02.2024 (s. Reg. 16.1.7.1 der Antragsunterlagen) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der LuBB eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH, Anhang 6, Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderung für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1, Teil 2, Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung - festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 m erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 m (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß AVV LFH, Anhang 6, Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der in NB IV.1.4 festgelegten Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns (inklusive der endgültigen Daten) zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-

Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem beantragten Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung laut § 14 Abs. 1 LuftVG wird erteilt.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der beantragten 6 WEA vom Typ NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH in Verbindung mit den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier beantragten 6 WEA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH benannten Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

luftbehördliche Beurteilung der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Somit bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen das Vorhaben.

Für die erforderliche Aufnahme der beantragten 6 WEA als Luftfahrthindernisse sind die Pflichten zur Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung der Anlagen beim BAIUDBw in den NB IV.1.4 und 1.5 dieser Entscheidung festgelegt worden.

Denkmalschutz

Die mit dem hier beantragten Änderungsvorhaben verbundene fachliche Prüfung betrifft die mögliche Beeinträchtigung von besonders landschaftsprägende Denkmälern und die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale im Bereich von Denkmal-Vermutungsflächen. Festlegungen dazu werden in dieser Entscheidung für das hier beantragte Gesamtvorhaben vereinheitlicht und neu geregelt.

besonders landschaftsprägende Denkmale

Mit Einführung der VV EED³⁷ wurden Denkmale mit einem besonderen Raumbezug (besonders landschaftsprägende Denkmale) hinsichtlich der Planung von WEA sowie deren schutzwürdige Umgebungen bzw. Wirkräume neu festgelegt. Die beantragten WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 befinden sich außerhalb von festgelegten Wirkräumen, weitergehende Prüfungen und Untersuchungen waren daher nicht erforderlich.

Denkmal-Vermutungsflächen

Für den gesamten Bereich des beantragten Vorhabens (WEA 01 bis 03 und 08 bis 10, inklusive Zuwegungen) besteht aufgrund fachlicher Kriterien **die begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlagen - Übersichtspläne - Denkmale/Denkmalvermutungsflächen).

Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:

- bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen; nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen
- die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie denjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung
- in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken (Bodendenkmale 111504, 111509, 111502)
- in einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

Zur Sicherstellung denkmalrechtlicher Anforderungen wurden für die Bodendenkmale, die begründet vermutet werden, die NB IV.7.1 und 7.2 sowie der Hinweis 35. in diesen Bescheid aufgenommen. Insbesondere das in NB IV.7.1 genannte archäologische Fachgutachten ist aus Sicht der Denkmalschutzbehörde des LK Prignitz erforderlich, um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gemäß §§ 2 Abs.1 und 16 Abs. 5 UVPG einschätzen zu können.

Insgesamt stehen dem beantragten Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen, wenn die o.g. NB und der genannte Hinweis erfüllt bzw. beachtet werden.

Forstrecht

Die mit dem hier beantragten Änderungsvorhaben verbundene fachliche Beurteilung betrifft die Prüfung der typenbedingten Auswirkungen der WEA auf das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS).

³⁷ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED)

In den vorherigen Genehmigungsverfahren für die WEA 01 bis 03 und 08 bis 10 wurde die erhebliche Beeinträchtigung des östlich im Wirkraum der Anlage gelegenen Feuerwachturmes (FWT) Meyenburg (Sensor als Teil des AWFS „FireWatch“) festgestellt. Zur Kompensation der Beeinträchtigung wurde mit NB in den vorherigen Genehmigungsbescheiden die ersatzweise Errichtung eines Sensors auf einem vorhandenen Funkmast am Standort Putlitz festgelegt.

Für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben wird

- auf Grundlage des gutachterlichen Schreibens der Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 18.12.2023 (s. Reg. 12.8.4 der Antragsunterlagen), welches sich auf die „Einschätzung der Einflüsse des Windparks Meyenburg (10 WEA) auf das bereits installierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW)“ vom 26.07.2019 bezieht,

und

- auf Grundlage der fachbehördlichen Einschätzung des LFB

festgestellt, dass trotz der hier beantragten Wechsel des Anlagentyps keine anderen bzw. weitergehenden Einschränkungen des Feuerwachturmes (FWT) Meyenburg zu erwarten sind und die ersatzweise Errichtung eines Sensors auf einem vorhandenen Funkmast am Standort Putlitz als Kompensationsmaßnahme weiterhin geeignet und umzusetzen ist.

Die notwendige Kompensation wurde durch Umsetzung des Sensorstandortes von Meyenburg nach Putlitz bereits realisiert. Mit dem Schreiben des LFB vom 14.06.2023 an die UKA wurde bestätigt, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens: 4 WEA in 16928 Groß Pankow (Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 058.00.00/18) die o.g. erforderliche Verlagerung des Systemstandortes des FWT Meyenburg bereits erfolgte. Für das hier gegenständliche Vorhaben entfällt die Pflicht zur Vornahme der Kompensation und die Aufnahme entsprechender NB.

Aus Sicht des LFB bestehen zu dem hier beantragten Änderungsvorhaben somit keine Einwände.

Straßenverkehrsrecht

Betroffenheit von Landesstraßen

Aus Sicht des LS bestehen keine Einwände gegen die Errichtung der geplanten WEA.
Die bisher genehmigten Standorte der Anlagen:

- WEA 01 - Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstück 10,
- WEA 02 - Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstück 26,
- WEA 03 - Gemarkung Meyenburg, Flur 110, Flurstück 26,
- WEA 08 - Gemarkung Krependorf, Flur 1, Flurstück 126/2
- WEA 09 - Gemarkung Krependorf, Flur 1, Flurstück 302
- WEA 10 - Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 96/1

bleiben im Zuge des hier beantragten Typenwechsels unverändert. Somit unverändert bleiben auch die Abstandsdaten zu öffentlichen Straßen.

Mit den angegebenen Abständen der WEA zur Landesstraße 13 (L13) werden die gesetzlichen Regelungen des § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG³⁸ zur Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone in ausreichendem Maße beachtet.

Des Weiteren soll laut den vorliegenden Antragsunterlagen die dauerhafte Erschließung der WEA zum einen über die von der L 13, im Abschnitt 010, bei km 0,620, nördlich abgehende öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Putlitzer Straße“/ „Düpower Weg“ bzw. von der L13 kommend, über die in der Ortschaft Frehne nördlich abgehende Kreisstraße 7021 (K7021) erfolgen. Eine ausschließlich rückwärtige Erschließung ist damit gesichert.

Des Weiteren ist laut den vorliegenden Antragsunterlagen zum Zweck der Anlieferung der WEA-Teile eine temporäre Baustellenzufahrt von der L13, Abs. 010, bei ca. km 1,610, r.Fbs. geplant. Für diese ist beim LS eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen (§ 18 BbgStrG, s. NB IV.8 und Hinweis 36.). Die bislang geplante und mit Genehmigungsbescheid Nr. 10.023.Ä0/22/1.6.2V/T11 vom 30.11.2023 (Änderung der WEA 08 bis 10) in Aussicht gestellte Sondernutzungserlaubnis für eine Baustellenzufahrt von der L13, Abs. 010, bei km 3,250 wird für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben hingegen nicht mehr benötigt und ist somit entbehrlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.1 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks und auf Grund des Vorhabenumfanges (Neuerichtung von insgesamt 6 WEA) und der damit verbundenen aufwendigen und z.T. zeitlich begrenzten bauvorbereitenden Maßnahmen angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen,

³⁸ Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG³⁹.

4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 des LfU (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 des LfU prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach BImSchG bedarf.

5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
6. Werden Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle, Referat T11 des LfU, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Das Gleiche gilt für die in NB IV.1.1 genannte Frist.

7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 StGB⁴⁰ wird hingewiesen. Sollte ein Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 des StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und nach den §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

Immissionsschutz

9. Die WEA werden behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10708680000 als Anlagen 4001 bis 4006 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit dem Referat T21 des LfU stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
10. Für die in den NB IV.1.4 und 1.6 genannten Mitteilungen sowie für die Mitteilung des Wechsels der Betreiberin/des Betreibers können die Formulare

- „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 BbgBauVorIV

³⁹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

⁴⁰ Strafgesetzbuch (StGB)

- „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 BbgBauVorIV sowie
- „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorIV

genutzt werden.

11. Der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung und dieser Entscheidung liegen die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schalleistungspegel), des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des $L_{p,90}$ (Schalleistungspegel mit Zuschlag für die Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB mit einem Vertrauensniveau von 90 %) zu Grunde:

Nordex N163/6.X

Modus	$L_{WA,m}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	107,2	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
Mode 3	106,3	87,5	95,1	97,2	98,4	100,2	100,9	95,3	80,9

Oktavband gemäß Herstellerangaben

Modus	$L_{e,max}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	108,9	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5
Mode 3	108,0	89,2	96,8	98,9	100,1	101,9	102,6	97,0	82,6

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	$L_{p,90}$ [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 1	109,3	90,5	98,1	100,2	101,4	103,2	103,9	98,3	83,9
Mode 3	108,4	89,6	97,2	99,3	100,5	102,3	103,0	97,4	83,0

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB

Bauordnungsrecht

12. Die Prüfung der Nachweise der örtlichen Angleichung zusammen mit dem Baugrundgutachten kann durch den Bauherrn bei einem im Land Brandenburg oder im Land Berlin anerkannten Prüflingenieur für Standsicherheit veranlasst werden. Zur Erteilung der Baufreigabe müssen die Genehmigung und die erforderlichen Prüfberichte bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (s. NB IV.3.1)

Wird die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, so ist zu bestätigen, dass die zugehörigen Gutachten (Abschnitt 3.1. 1-5 der DIBt-Richtlinie) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt wurden.

13. Rechtsgrundlage für die NB IV.3.7 ist die MVV TB. Die in der MVV TB enthaltenen technischen Regeln sind verbindliche Bestandteile des Bauordnungsrechts (vgl. S. 44. dieser Entscheidung). In der MVV TB, Abschnitt 1.2.8.7. wird auf die DIBt-Richtlinie verwiesen wird. Die Forderung nach wiederkehrenden Prüfungen in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch ergibt sich aus Abschnitt 15 der DIBt-Richtlinie.
14. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und die Zufahrtswege, in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO (s. NB IV.3.10).

15. Die Baugenehmigung für die Errichtung der WEA wird befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie erteilt. Die Baugenehmigung erlischt, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird. Die dauerhafte Einstellung der Windenergienutzung liegt regelmäßig dann vor, wenn eine WEA endgültig vom Netz geht oder länger als 6 Monate keinen Strom erzeugt (s. NB IV.3.11).
16. Ist die Wiederinbetriebnahme einer WEA nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO) beabsichtigt, so ist vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der UBAB des LK Prignitz zu beantragen.
17. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament und 30 Jahren für Maschine und Rotorblatt, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standorteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für jede WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden sollen. Den Nachweis der Standsicherheit kann die Betreiberin/der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der DIBt-Richtlinie erbringen.

Gewässerschutz

Allgemeines

18. Nach Kenntnis der UWB des LK Prignitz ist das Vorhabengebiet umfangreich dräniert. Daraus ergeben sich folgende Hinweise (s. NB IV.4.1):
 - Bestandspläne von Dränagen liegen im Archiv des LK Prignitz vor und können über die UWB des LK Prignitz erfragt werden
 - ansonsten liegen Dränagen in Verantwortung der Flächeneigentümer; es gilt das MeAnIG⁴¹.
19. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG ist das Einbringen von Stoffen in das Gewässer anzeigepflichtig (Rüttelstopfsäulen). Ein Nachweis, dass eine qualitative und quantitative Beeinflussung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, ist Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit der Gewässerbenutzung (§ 49 Satz 2 WHG).

Mit der Anzeige sind folgende Angaben bei der UWB des LK Prignitz einzureichen bzw. anzugeben:

- Beginn der Gründungsarbeiten
- bauausführendes Unternehmen und Ansprechpartner
- Lage, Anzahl, Tiefe und Durchmesser der Tiefengründungen
- Art des Mineralstoffgemisches/Herkunftsnachweis, bei Einsatz von RC-Material: Materialanalyse und Einstufung nach ErsatzbaustoffV⁴²
- Technikeinsatz, ggf. Bohrhilfs- und Bohrspülmittel

⁴¹ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz - MeAnIG)

⁴² Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)

- Auswirkungen auf Grundwasserbeschaffenheit und Grundwasserstand (bei gespanntem GWL).

20. Bohrungen oder das Abteufen von Brunnen (z.B. für die Löschwasserversorgung) sind der UWB des LK Prignitz einen Monat vor Bohrbeginn unter Angabe der genauen Lage, der Bohrtiefe und des Bohrunternehmens anzuzeigen (§ 49 WHG).

wasserrechtliche Genehmigung

21. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den Gewässern II. Ordnung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 m beidseitig ab Rohrscheitel bzw. Böschungsoberkante einzuhalten. Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Lage der Fundamente der WEA, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen, u.ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden. Abweichungen davon bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Natur- und Landschaftsschutz

22. In Bezug auf die NB IV.5.1 und 5.2 (Abschaltzeiten und Fledermaus-Abschaltmodul) wird auf Folgendes hingewiesen:

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde des LfU im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

23. Für die Anlieferung der Anlagenteile ist in sehr vielen Fällen aufgrund des Wegeausbaues eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) des LK Prignitz erforderlich. Sollte für die Anlieferung der Anlagenteile ein Wegeausbau oder eine Verbreiterung erforderlich sein, der nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist, so ist zu prüfen, ob dafür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.
24. Im LK Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Bei der Errichtung der WEA kann eine Beeinträchtigung des wegbegleitenden Gehölzbestandes bei der Erschließung oder der Anlieferung der Anlagenteile nicht ausgeschlossen werden. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.

25. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der UNB des LK Prignitz anzuzeigen.
26. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtraumprofilschnitt oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten erforderliche Baumfällung erforderlich werden und ist eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung diesbezüglich nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen bei der UNB des LK Prignitz ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR schriftlich zu stellen.
27. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September eines Jahres zu erfolgen.
28. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB des LK Prignitz schriftlich zu beantragen.

Luftfahrt

29. Jede Änderung an den WEA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
30. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen (s. NB IV.1.4) ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
31. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WEA **nur** Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden, ggf. sind diese zu ersetzen.
32. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Bauwerke sind in dieser Zustimmung/Entscheidung nicht berücksichtigt.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann in Verbindung mit den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH, erteilt werden.

Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des dieser Entscheidung beiliegenden Vordrucks „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Baummittels“ bei der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a in 12529 Schöne-

feld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Lufffahrthindernis@LBV.Brandenburg.de)

- rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage zuvor - gerechnet Montag bis Freitag),
- mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie
- mit einem Bauablaufplan

durch das Unternehmen, welches den Kran betreibt, oder durch die Genehmigungsinhaber/in/den Genehmigungsinhaber einzureichen.

33. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
34. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Denkmalschutz

35. Bei der in NB IV.7.1 genannten archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht.

Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG⁴³ abzuleiten. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Straßenverkehrsrecht

36. Für die Beantragung der in NB IV.8. genannten, befristeten und gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten vor Baubeginn empfohlen.

Für die Beantragung wird auf die folgenden Links verwiesen:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/ls/ls/sondernutzung/index>
https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SN_final.pdf .

Da die dauerhafte, als auch die temporäre Erschließung von der L13 sowie von der Bundesstraße B103 kommend durchgeführt werden kann, sei darauf hingewiesen, dass im Bereich der L13, im Abschnitt 020, im Zeitraum von 10/2025 bis 11/2026 Straßenbaumaßnahmen geplant sind. Überdies gibt es im Bereich der B103 ebenfalls zwei Planungsmaßnahmen. So sind für die B103 im Abschnitt 090 bis 095 voraussichtlich von 04/2025 bis 05/2026 sowie im

⁴³ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

Abschnitt 080 bis 090 voraussichtlich von 02/2026 bis 03/2027 Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften

Immissionsschutz

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - **ImSchZV**) vom 31. März 2008 (GVBl. II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22 Nr. 49)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), zuletzt berichtigt am 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - **NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Raumordnung/Regionalplanung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Baurecht/Brandschutz

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG 2023**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Brandenburgische Bauordnung (**BbgBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - **BbgBauVorIV**) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16 Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21 Nr. 33 S. 7)

Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - **BbgWEAAbG**) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Meliorationsanlagengesetz (**MeAnIG**) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450)

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - **ErsatzbaustoffV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Abfallwirtschaft

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - **AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

Natur- und Landschaftspflege

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Luftfahrt

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (**AVV LFH**) vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4)

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - **LuFaLuSiZV**) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II/94 S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II/13 Nr. 60)

Denkmalschutz

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - **BbgDSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (**VV EED**) vom 20. Juli 2023 (ABI./23, [Nr. 32], S.762)

Straßenverkehrsrecht

Brandenburgisches Straßengesetz (**BbgStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

Strafgesetzbuch (**StGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | LuBB - Kartenausschnittkopie der beurteilten Standorte |
| Anlage 2 | Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige und Anlage |
| Anlage 3 | Vordrucke Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines Kranes und Anlagen |
| Anlage 4 | Übersichtsplan - Denkmalvermutungsflächen |
| Anlage 5 | Übersichtsplan - Denkmalvermutungsflächen |